

Nr 105 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(3. Session der 16. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

**Gesetz vom über die Erhebung von Nächtigungsabgaben und einer
Forschungsinstitutsabgabe im Land Salzburg (Salzburger Nächtigungsabgabengesetz –
SNAG)**

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen

- § 1 Gegenstand der Abgaben
- § 2 Zusätzliche Gemeindeabgabe
- § 3 Begriffsbestimmungen

2. Abschnitt

Allgemeine Nächtigungsabgabe

- § 4 Abgabebefreiungen
- § 5 Höhe der allgemeinen Nächtigungsabgabe
- § 6 Abgabepflichtige
- § 7 Besondere Bestimmungen betreffend Diensteanbieterinnen und Diensteanbieter
- § 8 Abgabenerklärung, Fälligkeit
- § 9 Anzeigepflicht, Unterkunftsregister
- § 10 Informationspflicht

3. Abschnitt

Besondere Nächtigungsabgabe

- § 11 Höhe der besonderen Nächtigungsabgabe
- § 12 Abgabepflichtige
- § 13 Abgabenerklärung, Fälligkeit
- § 14 Festsetzung der besonderen Nächtigungsabgabe

4. Abschnitt

Forschungsinstitutsabgabe

- § 15 Höhe der Forschungsinstitutsabgabe
- § 16 Abgabepflichtige
- § 17 Abgabenerklärung, Fälligkeit

5. Abschnitt

Schlussbestimmungen

- § 18 Zweckwidmung
- § 19 Abgabenbehörden
- § 20 Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde
- § 21 Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 22 Strafbestimmungen
- § 23 Verweisungen auf Bundesrecht
- § 24 Hinweis auf Notifikationsverfahren
- § 25 In- und Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

1. Abschnitt Gemeinsame Bestimmungen

Gegenstand der Abgaben

§ 1

(1) Das Land Salzburg erhebt im Landesgebiet eine allgemeine und eine besondere Nächtigungsabgabe.

(2) In den Kurbezirken (§ 17 Abs 1 Salzburger Heilvorkommen- und Kurortegesetz 1997 – HKG 1997) der Kurorte Bad Gastein und Bad Hofgastein erhebt das Land Salzburg überdies eine Abgabe zur Erhaltung des Forschungsinstitutes in Bad Gastein (Forschungsinstitutsabgabe).

(3) Die allgemeine Nächtigungsabgabe wird für entgeltliche Nächtigungen in

1. Räumen, die der Beherbergung von Personen im Rahmen des Gastgewerbes dienen,
2. Privatunterkünften,
3. Wohnwagen, Wohnmobilen und Zelten sowie
4. sonstigen gleichartigen Unterkünften

eingehoben.

(4) Die besondere Nächtigungsabgabe wird für Ferienwohnungen einschließlich dauernd überlassener Ferienwohnungen und für dauernd abgestellte Wohnwagen eingehoben.

(5) Die Forschungsinstitutsabgabe wird für mehrtägige und längere Aufenthalte eingehoben.

(6) Die in diesem Gesetz geregelten Abgaben können nebeneinander eingehoben werden, soweit die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt sind.

Zusätzliche Gemeindeabgabe

§ 2

Die Gemeinden sind ermächtigt, durch Beschluss der Gemeindevertretung (in der Stadt Salzburg des Gemeinderates) eine Abgabe vom Besteuerungsgegenstand der besonderen Nächtigungsabgabe (§ 1 Abs 4) als ausschließliche Gemeindeabgabe auszuschreiben. Soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt wird, gelten die für die besondere Nächtigungsabgabe getroffenen Bestimmungen auch für diese Gemeindeabgabe.

Begriffsbestimmungen

§ 3

Im Sinn dieses Gesetzes gelten als:

1. Unterkunft: ein Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird, oder eine baulich in sich abgeschlossene Gruppe von solchen Räumen;
2. dem dauernden Wohnbedarf dienende Unterkunft: eine Unterkunft, in der der Hauptwohnsitz gemäß § 1 Abs 7 Meldegesetz 1991 begründet ist oder die sonst auf Grund der Nähe zu einer Ausbildungsstätte oder einem Arbeitsplatz regelmäßig und dauerhaft genutzt wird;
3. Unterkunftgeberin und Unterkunftgeber: eine Person, die eine Unterkunft oder eine Stellfläche für Wohnwagen, Wohnmobile, Zelte udgl zur Verfügung stellt oder die Zurverfügungstellung beabsichtigt;
4. Privatunterkunft: eine Unterkunft, die außerhalb des Gastgewerbes für vorübergehende Aufenthalte gegen Entgelt bestimmt ist, zB Privatzimmervermietung;
5. Ferienwohnung: eine Unterkunft, die nicht dem dauernden Wohnbedarf, sondern überwiegend dem Aufenthalt an Wochenenden, während des Urlaubes oder der Ferien udgl dient. Nicht darunter fallen Unterkünfte, die im Rahmen von Beherbergungsbetrieben, welche über eine Gewerbeberechtigung für das Gastgewerbe verfügen, oder von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (zB Urlaub am Bauernhof) für solche Aufenthalte angeboten werden;
6. dauernd überlassene Ferienwohnung: eine Unterkunft, die von einer anderen Person als der Eigentümerin oder dem Eigentümer oder ihren oder seinen Angehörigen (§ 4 Abs 1 Z 3) als Ferienwohnung genutzt wird, wenn das der Nutzung zugrundeliegende Rechtsverhältnis im Jahr mindestens sechs Monate gedauert hat;
7. dauernd abgestellter Wohnwagen: Wohnwagen, Wohnmobile, Campingbusse udgl, die länger als vier Monate auf einem Campingplatz abgestellt werden. Als Abstellzeit gilt dabei nur jener Zeitraum, der in die zulässige Betriebsdauer des Campingplatzes fällt;

8. mehrtägiger Aufenthalt: ein Aufenthalt in einer Mindestdauer von zwei bis fünf aufeinander folgenden Nächtigungen. Die Mindestdauer wird von der Kurkommission (§ 19 HKG 1997) festgesetzt. Wird keine Festsetzung vorgenommen, gelten fünf aufeinander folgende Nächtigungen als Mindestaufenthaltsdauer.

2. Abschnitt

Allgemeine Nächtigungsabgabe

Abgabebefreiungen

§ 4

- (1) Von der Entrichtung der allgemeinen Nächtigungsabgabe befreit sind Nächtigungen von:
1. Personen, die sich zur Berufsausübung im Gemeindegebiet mehr als zwei Wochen ununterbrochen aufhalten; eine kurzfristige, vorübergehende Rückkehr an den Ort der Unterkunft, der dem dauernden Wohnbedarf dient, gilt nicht als Unterbrechung des Aufenthaltes;
 2. Personen, die sich im Rahmen des Schulunterrichtes im Gemeindegebiet aufhalten;
 3. Personen, die ihre Ehegattinnen bzw Ehegatten oder eingetragenen Partnerinnen bzw Partner, Verwandte in gerader Linie, Geschwister oder im gleichen Grad verschwägerte Personen besuchen und bei ihnen nächtigen;
 4. Angehörigen (Z 3) von Eigentümerinnen oder Eigentümern einer Ferienwohnung sowie Personen, denen eine Ferienwohnung dauernd überlassen worden ist, und deren Angehörigen jeweils in dieser Ferienwohnung;
 5. Mieterinnen und Mietern einer Stellfläche (§ 12 Abs 1 Z 3) für einen dauernd abgestellten Wohnwagen und deren Angehörigen (Z 3) in diesem Wohnwagen;
 6. Patientinnen und Patienten in Krankenanstalten im Sinn des § 1 Salzburger Krankenanstaltengesetz 2000, sofern sie sich dort zu anderen Zwecken als zum Kurgebrauch aufhalten;
 7. Besucherinnen und Besuchern von Schutzhütten mit überwiegendem Lagerbetrieb;
 8. Personen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr;
 9. Personen vom vollendeten 15. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, die Mitglied einer Jugendorganisation sind und an einer von einer solchen Organisation durchgeführten Veranstaltung teilnehmen, sowie deren Begleitpersonen;
 10. Personen, die als schwerbeschädigt im Sinn des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 bzw als schwerversehrt im Sinn des Heeresentschädigungsgesetzes gelten, sowie Inhaberinnen und Inhaber von Amtsbescheinigungen und Opferausweisen nach dem Opferfürsorgegesetz;
 11. Personen mit Behinderungen, wenn der Grad der Behinderung mindestens 50 % beträgt, sowie einer Begleitperson.
- (2) Personen, die eine Ausnahme von der Abgabepflicht gemäß Abs 1 geltend machen, haben die dafür maßgeblichen Umstände nachzuweisen. Kann ihnen ein Beweis nach den Umständen nicht zugemutet werden, so genügt die Glaubhaftmachung.

Höhe der allgemeinen Nächtigungsabgabe

§ 5

- (1) Die Höhe der allgemeinen Nächtigungsabgabe wird
1. in Gemeinden, in denen ein Tourismusverband besteht, von dessen Vollversammlung (§§ 8 ff Salzburger Tourismusgesetz 2003 – S.TG 2003) auf Antrag des Ausschusses (§§ 12 ff S.TG 2003),
 2. in Gemeinden, in denen kein Tourismusverband besteht, von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und
 3. in der Stadt Salzburg von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister

durch Verordnung festgesetzt. Wenn das Gebiet eines Tourismusverbandes nur Teile des Gemeindegebietes umfasst, erfolgt die Festsetzung der Höhe der allgemeinen Nächtigungsabgabe in diesem Gebiet gemäß Z 1 und außerhalb dieses Gebietes gemäß Z 2. Wenn das Gebiet eines Tourismusverbandes die Gebiete oder Teile der Gebiete mehrerer Gemeinden umfasst, kann die Höhe der allgemeinen Nächtigungsabgabe danach, zu welcher Gemeinde die Gebietsteile des Verbandes gehören, jeweils unterschiedlich festgesetzt werden. Vor der Festsetzung ist eine Stellungnahme der Gemeindevertretung (in der Stadt Salzburg des Gemeinderates) einzuholen. Kommt ein entsprechender Beschluss der Gemeindevertretung (des Gemeinderates) nicht innerhalb von drei Monaten ab Einholung zustande oder nimmt die Vollver-

sammlung bzw die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Festsetzung nicht innerhalb von drei Monaten nach der Beschlussfassung der Gemeindevertretung (des Gemeinderates) vor, obliegt die Festsetzung der Landesregierung. Eine solche Verordnung der Landesregierung tritt außer Kraft, sobald die Festsetzung durch Verordnung der Vollversammlung bzw der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach Einholung einer Stellungnahme der Gemeindevertretung (des Gemeinderates) wirksam wird.

(2) Die Höhe der allgemeinen Nächtigungsabgabe darf für jede Nächtigung folgende Beträge nicht überschreiten:

1. in Gemeinden, in denen kein Tourismusverband oder ein Tourismusverband der Ortsklasse C (§ 34 S.TG 2003) besteht: 1,7 €
2. in Gemeinden, in denen ein Tourismusverband der Ortsklasse B oder A besteht: 2,3 €

Wenn das Gebiet eines Tourismusverbandes der Ortsklasse B oder A nur Teile des Gemeindegebietes umfasst, gilt für die allgemeine Nächtigungsabgabe in diesem Gebiet die Obergrenze gemäß Z 2 und außerhalb dieses Gebietes die Obergrenze gemäß Z 1. 20 % des in Betracht kommenden Höchstbetrages dürfen nicht unterschritten werden.

(3) In der Verordnung gemäß Abs 1 können die in der Gemeinde vorhandenen Unterkünfte nach ihrer Lage (räumlicher Abstand zu wesentlichen Tourismuseinrichtungen) in Gruppen eingeteilt und die Höhe der allgemeinen Nächtigungsabgabe für jede Gruppe oder auch nach Saisonen (Sommer- oder Wintersaison, Vor-, Haupt- oder Nachsaison) unterschiedlich festgelegt werden.

(4) Die Verordnung gemäß Abs 1 kann sich nur auf Gebiete der Gemeinde beziehen, auf welchen kein Kurbezirk besteht.

(5) In Kurbezirken ist die allgemeine Nächtigungsabgabe unter sinngemäßer Anwendung von Abs 1 und 3 mit der Maßgabe festzusetzen, dass die Festsetzung in Kurbezirken, für die kein Tourismusverband besteht, der Landesregierung obliegt. Die Höhe der allgemeinen Nächtigungsabgabe hat zwischen 70 Cent und 3,2 € zu liegen.

(6) Die Landesregierung hat die Beträge gemäß Abs 2 und 5 durch Verordnung entsprechend den Änderungen des von der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ verlautbarten Verbraucherpreisindex 2015 oder eines an dessen Stelle tretenden Index neu festzusetzen, wenn die Änderung des Index seit der letzten Festsetzung mindestens 5 % beträgt. Dabei sind Beträge ab einschließlich 0,5 Cent auf den nächsten vollen Centbetrag aufzurunden und Beträge unter 0,5 Cent abzurunden.

(7) Vor der Festsetzung der allgemeinen Nächtigungsabgabe gemäß Abs 1 Z 3 ist der Tourismusverband anzuhören.

(8) Verordnungen der Vollversammlungen der Tourismusverbände gemäß Abs 1 und 5 sind in der Salzburger Landes-Zeitung kundzumachen.

(9) Verordnungen gemäß Abs 1 und 5 treten frühestens zwölf Monate nach ihrer Kundmachung in Kraft.

Abgabepflichtige

§ 6

Die allgemeine Nächtigungsabgabe ist von der nächtigenden Person (§ 1 Abs 3) zu entrichten. Die Unterkunftgeberin oder der Unterkunftgeber hat die Nächtigungsabgabe von ihr einzuheben und an die Abgabenbehörde abzuführen. Mit der Einhebung wird die Unterkunftgeberin oder der Unterkunftgeber Abgabenschuldnerin oder Abgabenschuldner. Die Unterkunftgeberin oder der Unterkunftgeber haftet nach den Bestimmungen der Bundesabgabenordnung für die Entrichtung der Nächtigungsabgabe.

Besondere Bestimmungen betreffend Diensteanbieterinnen und Diensteanbieter

§ 7

(1) Diensteanbieterinnen und Diensteanbieter (§ 3 Z 2 E-Commerce-Gesetz) im Bereich des Tourismus haben der Abgabenbehörde auf Verlangen innerhalb einer angemessenen festzusetzenden Frist Name oder Firma und Wohnadresse oder Sitz sowie allfällige Telefonnummern und E-Mail-Adressen der bei ihnen registrierten Unterkunftgeberinnen und Unterkunftgeber, soweit diese bei ihnen registrierte Unterkünfte in der jeweiligen Gemeinde bereithalten, sowie die Adressen der Unterkünfte und die Anzahl der vermittelten Nächtigungen für Zwecke der ordnungsgemäßen und vollständigen Abgabenerhebung in einer automationsunterstützt auswertbaren Form bekannt zu geben.

(2) Die Abgabenbehörde kann mit den Diensteanbieterinnen und Diensteanbietern unter der Voraussetzung, dass sie ihrer Auskunftspflicht gemäß Abs 1 nachkommen, Vereinbarungen über die von den bei ihnen registrierten Unterkunftgeberinnen und Unterkunftgebern zu entrichtende allgemeine Nächtigungs-

abgabe (zB über die Berechnung, Fälligkeit, Einhebung, Pauschalierung und Entrichtung), die sie für die bei ihnen registrierten Unterkunftgeberinnen und Unterkunftgeber zu entrichten befugt sind, sowie über die Auskunftspflicht gemäß Abs 1 treffen, soweit diese die Besteuerung vereinfachen und das steuerliche Ergebnis nicht wesentlich verändern. Über Streitigkeiten aus der Vereinbarung entscheidet die Abgabenbehörde mit Bescheid.

(3) Wird gemäß Abs 2 eine Vereinbarung getroffen, wonach die Diensteanbieterinnen oder Diensteanbieter die von den bei ihnen registrierten Unterkunftgeberinnen und Unterkunftgebern zu entrichtende allgemeine Nächtigungsabgabe für diese bei der Abgabenbehörde entrichten, treffen die Pflichten des § 6 die Diensteanbieterin oder den Diensteanbieter. Für die Entrichtung der Nächtigungsabgabe haften nach den Bestimmungen der Bundesabgabenordnung die Unterkunftgeberin oder der Unterkunftgeber und die Diensteanbieterin oder der Diensteanbieter gemeinsam.

Abgabenerklärung, Fälligkeit

§ 8

(1) Die gemäß § 6 abgabepflichtigen Unterkunftgeberinnen und Unterkunftgeber haben, soweit nicht anderes bestimmt wird, bei der Abgabenbehörde für jeden Kalendermonat bis zum 15. des darauffolgenden zweiten Monats eine Abgabenerklärung einzureichen. Die Abgabenerklärung muss folgende personenbezogene Daten der Abgabepflichtigen enthalten: Name oder Firma, bei natürlichen Personen das Geburtsdatum, Wohnadresse oder Sitz, Telefonnummern, Faxnummern, E-Mail-Adressen und gegebenenfalls die Firmenbuchnummer. Daneben sind Daten über die Unterkunft, insbesondere Name der Unterkunft, Adressen, Telefonnummern, Faxnummern und E-Mail-Adressen, anzugeben. Nähere Bestimmungen über Form und Inhalt der Abgabenerklärung können von der Landesregierung mit Verordnung getroffen werden.

(2) Die Landesregierung kann durch Verordnung anordnen, dass die Abgabepflichtigen an Stelle der Verpflichtung gemäß Abs 1 laufend Abgabemeldeblätter zu führen haben, in denen Ankunft und Abreise sowie alle sonst für die Abgabenerhebung notwendigen Daten der nächtigen Person einzutragen sind. Die notwendigen Daten sind Name, Geburtsdatum, Wohnadresse, Ausweisnummer und Staatsangehörigkeit. Die Abgabemeldeblätter sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 48 Stunden nach der Ankunft und nach der Abreise der Abgabenbehörde zu übermitteln. Die Abgabenbehörde hat die übermittelten Daten monatlich auszuwerten und den Abgabepflichtigen das Ergebnis dieser Auswertung unter Angabe der sich daraus ergebenden genauen Höhe der allgemeinen Nächtigungsabgabe zu übermitteln. Die Datenauswertung gilt als Abgabenerklärung, wenn

1. die Auswertung spätestens zehn Tage vor dem Abgabefälligkeitszeitpunkt zugestellt worden ist und
2. die oder der Abgabepflichtige bis zum Abgabefälligkeitszeitpunkt keine eigene Abgabenerklärung einreicht.

Gilt die Datenauswertung als Abgabenerklärung, kann die oder der Abgabepflichtige innerhalb von zwei Wochen nach dem Abgabefälligkeitszeitpunkt ihre Berichtigung beantragen. Wird einem solchen Antrag entsprochen, ist dies der oder dem Abgabepflichtigen mitzuteilen. Diese Mitteilung kann auch im Zusammenhang mit der Übermittlung der nächsten Datenauswertung erfolgen und bewirkt die Verminderung der daraus folgenden Abgabenschuldigkeiten um den zu viel entrichteten Betrag.

(3) Durch Verordnung der Landesregierung kann weiter vorgesehen werden, dass in jenen Fällen, in denen der Abgabebetrag im Kalenderjahr 1.000 € nicht übersteigt,

1. die Abgabenerklärung nur einmal jährlich bis zum 15. Februar des Folgejahres einzureichen ist oder
2. die Datenauswertung nur einmal jährlich bis zum 15. Februar des Folgejahres zu übermitteln ist.

(4) Die allgemeine Nächtigungsabgabe, die sich aus der Abgabenerklärung ergibt, ist bis zu dem im Abs 1 genannten Zeitpunkt an die Abgabenbehörde zu entrichten (Abgabefälligkeitszeitpunkt).

(5) Diensteanbieterinnen und Diensteanbieter gemäß § 7 Abs 3 haben der Abgabenbehörde für jedes abgelaufene Kalenderjahr bis zum 31. März des Folgejahres die Anzahl der vermittelten abgabepflichtigen und abgabebefreiten Nächtigungen und die Höhe der sich daraus ergebenden und jene der bereits entrichteten Abgabebeträge bekannt zu geben. Sie haben die eingehobene allgemeine Nächtigungsabgabe bis zum 15. des auf die Einhebung folgenden zweiten Monats abzuführen.

(6) Die Abgabenbehörde kann mit den Abgabepflichtigen ausgenommen im Fall des § 7 Abs 3 Vereinbarungen über die Entrichtung der allgemeinen Nächtigungsabgabe treffen, soweit diese die Besteuerung vereinfachen und das steuerliche Ergebnis nicht wesentlich verändern. Diese Vereinbarungen können für einen Zeitraum von jeweils fünf Jahren abgeschlossen werden. Über Streitigkeiten aus der Ver-

einbarung entscheidet die Abgabenbehörde mit Bescheid. Nähere Bestimmungen über Abschluss und Inhalt dieser Vereinbarungen werden durch Verordnung der Landesregierung geregelt.

(7) Die gemäß Abs 2 erhobenen Daten können von der Abgabenbehörde auch zur Erfüllung gesetzlicher Mitwirkungspflichten der Behörde bei statistischen Erhebungen verwendet werden. Zu diesem Zweck kann in der Verordnung gemäß Abs 2 soweit erforderlich auch die Eintragung zusätzlicher Daten in die Abgabemeldeblätter angeordnet werden.

Anzeigepflicht, Unterkunftsregister

§ 9

(1) Zum Zweck der ordnungsgemäßen und vollständigen Abgabenerhebung haben Unterkunftgeberinnen und Unterkunftgeber der Abgabenbehörde die beabsichtigte Zurverfügungstellung einer Unterkunft im Sinn des § 1 Abs 3 durch Mitteilung ihres Namens oder ihrer Firma, ihrer Wohnadresse oder ihres Sitzes sowie der Adresse der Unterkunft anzuzeigen. Die Beendigung und jede wesentliche Änderung sind der Abgabenbehörde binnen zwei Wochen anzuzeigen. Für die Anzeige ist ein Formular zu verwenden, dessen näherer Inhalt durch Verordnung der Landesregierung festgelegt wird.

(2) Die Abgabenbehörde führt ein Register der im Gemeindegebiet gemäß Abs 1 angezeigten Unterkünfte (Unterkunftsregister). Bei erfolgter vollständiger Anzeige und Vorliegen einer Unterkunft im Sinn des § 1 Abs 3 hat die Abgabenbehörde eine Neueintragung in das Register vorzunehmen und den Unterkunftgeberinnen und Unterkunftgebern dies unter Übermittlung einer Bescheinigung mit der Registrierungsnummer der jeweiligen Unterkunft mitzuteilen. Die Abgabenbehörde veröffentlicht eine Liste der im Gemeindegebiet vergebenen Registrierungsnummern auf der Website der Gemeinde. Für die Beendigung und wesentliche Änderung gilt der zweite Satz sinngemäß.

(3) Neueintragungen, Änderungen und Löschungen sind binnen zwei Monaten ab Einlangen der vollständigen Anzeige vorzunehmen. Gleichzeitig ist auch die veröffentlichte Liste der im Gemeindegebiet vergebenen Registrierungsnummern zu aktualisieren.

(4) Verweigert die Abgabenbehörde die Vornahme einer Neueintragung, Änderung oder Löschung im Unterkunftsregister, hat sie darüber mit Bescheid abzusprechen.

(5) Wurde für die Unterkunftgeberin oder den Unterkunftgeber bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Abgabenkonto für die allgemeine Ortstaxe oder Kurtaxe eingerichtet, entfällt die Anzeigepflicht gemäß Abs 1 erster Satz. Die Neueintragung in das Unterkunftsregister und die Übermittlung einer Bescheinigung mit der Registrierungsnummer erfolgen amtswegig. Die Abs 3 und 4 gelten sinngemäß.

(6) Nähere Bestimmungen über die Einrichtung und Führung des Unterkunftsregisters werden durch Verordnung der Landesregierung geregelt.

Informationspflicht

§ 10

Beim Anbieten von Nächtigungen in Unterkünften im Sinn des § 1 Abs 3 haben die Unterkunftgeberinnen und Unterkunftgeber auf die zu entrichtende allgemeine Nächtigungsabgabe und deren Höhe hinzuweisen sowie die Registrierungsnummer der Unterkunft anzugeben.

3. Abschnitt

Besondere Nächtigungsabgabe

Höhe der besonderen Nächtigungsabgabe

§ 11

(1) Die besondere Nächtigungsabgabe ist als jährlicher Pauschalbetrag zu entrichten. Die Höhe des Pauschalbetrages darf nicht höher festgesetzt werden:

1. als das 380-Fache des gemäß § 5 Abs 1 oder des in Kurbezirken gemäß § 5 Abs 5 festgelegten Betrages bei Ferienwohnungen mit mehr als 130 m² Nutzfläche;
2. als das 360-Fache des gemäß § 5 Abs 1 oder des in Kurbezirken gemäß § 5 Abs 5 festgelegten Betrages bei Ferienwohnungen mit mehr als 100 m² bis einschließlich 130 m² Nutzfläche;
3. als das 300-Fache des gemäß § 5 Abs 1 oder des in Kurbezirken gemäß § 5 Abs 5 festgelegten Betrages bei Ferienwohnungen mit mehr als 70 m² bis einschließlich 100 m² Nutzfläche;
4. als das 260-Fache des gemäß § 5 Abs 1 oder des in Kurbezirken gemäß § 5 Abs 5 festgelegten Betrages bei Ferienwohnungen mit mehr als 40 m² bis einschließlich 70 m² Nutzfläche;

5. als das 200-Fache des gemäß § 5 Abs 1 oder des in Kurbezirken gemäß § 5 Abs 5 festgelegten Betrages bei Ferienwohnungen bis einschließlich 40 m² Nutzfläche;
6. als das 130-Fache des gemäß § 5 Abs 1 oder des in Kurbezirken gemäß § 5 Abs 5 festgelegten Betrages bei dauernd abgestellten Wohnwagen.

50 % des danach in Betracht kommenden Höchstbetrages dürfen nicht unterschritten werden.

(2) In diesem Rahmen obliegt die Festsetzung der Höhe der besonderen Nächtigungsabgabe der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde durch Verordnung. Vor der Festsetzung ist eine Stellungnahme der Gemeindevertretung (in der Stadt Salzburg des Gemeinderates) einzuholen. Kommt ein entsprechender Beschluss der Gemeindevertretung (des Gemeinderates) nicht innerhalb von drei Monaten ab Einholung zustande oder nimmt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Festsetzung nicht innerhalb von drei Monaten nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung (des Gemeinderates) vor, obliegt die Festsetzung der Landesregierung. Eine solche Verordnung der Landesregierung tritt außer Kraft, sobald die Festsetzung durch Verordnung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach Einholung einer Stellungnahme der Gemeindevertretung (des Gemeinderates) wirksam wird.

(3) Für den Fall der saisonweise unterschiedlichen Festlegung der Höhe der allgemeinen Nächtigungsabgabe (§ 5 Abs 3) errechnet sich der Höchstbetrag für die besondere Nächtigungsabgabe durch eine Vervielfachung des nach folgender Formel ermittelten Grundbetrages:

$$X = \frac{(B1 \times D1) + (B2 \times D2)}{(D1 + D2)}$$

- X = Grundbetrag
 B1 = Abgabebetrag für die Saison 1
 D1 = Dauer der Saison 1 in Tagen
 B2 = Abgabebetrag für die Saison 2
 D2 = Dauer der Saison 2 in Tagen.

Das Divisionsergebnis ist auf zwei Nachkommastellen zu runden (kaufmännische Rundung). Für den Fall, dass mehr als zwei unterschiedliche Abgabenhöhen festgelegt werden, ist die Formel entsprechend zu ergänzen. Für den Mindestbetrag gilt Abs 1 letzter Satz.

(4) Entsteht oder endet die Abgabepflicht für die besondere Nächtigungsabgabe während des Jahres (zB durch Eigentümerinnen- oder Eigentümerwechsel bei Ferienwohnungen, Mieterinnen- oder Mieterwechsel bei dauernd abgestellten Wohnwagen), ist, ausgenommen bei dauernd überlassenen Ferienwohnungen, für jeden Monat, in dem die Abgabepflicht bestanden hat, ein Zwölftel des gesamten Pauschalbetrages (Abs 1) zu entrichten. Bei einem Wechsel der oder des Abgabepflichtigen während eines Monats ist die Nächtigungsabgabe für diesen Monat nur einmal, und zwar von der oder dem neuen Abgabepflichtigen, zu entrichten.

(5) Vor der Festsetzung der besonderen Nächtigungsabgabe ist der Tourismusverband anzuhören, sofern für den Bereich der Gemeinde ein solcher besteht.

(6) Verordnungen gemäß Abs 2 treten frühestens zwölf Monate nach ihrer Kundmachung in Kraft.

(7) Die Höhe der Gemeindeabgabe gemäß § 2 darf von der Gemeinde mit höchstens 30 % des sich gemäß den Abs 1 und 3 jeweils ergebenden jährlichen Pauschalbetrages festgelegt werden.

Abgabepflichtige

§ 12

(1) Zur Entrichtung der besonderen Nächtigungsabgabe sind verpflichtet:

1. bei Ferienwohnungen die Eigentümerin oder der Eigentümer;
2. bei dauernd überlassenen Ferienwohnungen die oder der Nutzungsberechtigte;
3. bei dauernd abgestellten Wohnwagen die Mieterin oder der Mieter der Stellfläche.

Bei dauernd abgestellten Wohnwagen hat die Betreiberin oder der Betreiber des Campingplatzes die Nächtigungsabgabe von der oder dem Abgabepflichtigen einzuheben und an die Abgabenbehörde abzuführen. Mit der Einhebung wird die Betreiberin oder der Betreiber Abgabenschuldnerin oder Abgabenschuldner. Die Betreiberin oder der Betreiber haftet nach den Bestimmungen der Bundesabgabenordnung für die Entrichtung der Nächtigungsabgabe.

(2) Personen, die behaupten mangels Vorliegen einer Ferienwohnung oder einer dauernd überlassenen Ferienwohnung nicht abgabepflichtig zu sein, haben die Umstände, auf die sie ihre Behauptung stützen, nachzuweisen. Kann ihnen ein Beweis nach den Umständen nicht zugemutet werden, so genügt die Glaubhaftmachung.

Abgabenerklärung, Fälligkeit

§ 13

(1) Die Abgabepflichtigen gemäß § 12 Abs 1 Z 1 und 2 haben bei der Abgabenbehörde für jedes Kalenderjahr bis zum 15. Jänner des Folgejahres eine Abgabenerklärung einzureichen. Die Landesregierung kann durch Verordnung bestimmen, dass die Abgabenerklärung von Abgabepflichtigen gemäß § 12 Abs 1 Z 1 ohne Auswirkung auf den Abgabefälligkeitzeitpunkt nur einmal einzureichen ist und auch als Abgabenerklärung für die Folgejahre gilt, wenn die oder der Abgabepflichtige keine weiteren Abgabenerklärungen einreicht. Für die Abgabepflichtigen gemäß § 12 Abs 1 Z 3 hat die Betreiberin oder der Betreiber des Campingplatzes für jedes Kalenderjahr bis zum 15. Jänner des Folgejahres eine Abgabenerklärung einzureichen. Die Abgabenerklärung muss folgende personenbezogene Daten der Abgabepflichtigen enthalten: Name, Geburtsdatum und Wohnadresse. Daneben sind Daten über die Unterkunft, insbesondere Adresse, Größe und Nutzungsart, anzugeben.

(2) Die besondere Nächtigungsabgabe, die sich aus der Abgabenerklärung ergibt, ist bis zum 15. Februar des Folgejahres an die Abgabenbehörde zu entrichten (Abgabefälligkeitzeitpunkt).

Festsetzung der besonderen Nächtigungsabgabe

§ 14

Die Abgabenbehörde kann die besondere Nächtigungsabgabe mit Zahlungsauftrag festsetzen, wenn die Abgabepflichtigen die Einreichung der Abgabenerklärung unterlassen oder wenn sich die Abgabenerklärung als unvollständig oder die Selbstbemessung als unrichtig erweist. Gegen den Zahlungsauftrag kann von den Abgabepflichtigen innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung mit der Wirkung Einspruch erhoben werden, dass der Zahlungsauftrag außer Kraft tritt und die Abgabenbehörde die Abgabe mit Bescheid festzusetzen hat. Wird ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, ist der Zahlungsauftrag vollstreckbar.

4. Abschnitt

Forschungsinstitutsabgabe

Höhe der Forschungsinstitutsabgabe

§ 15

(1) Die Forschungsinstitutsabgabe in den Kurbezirken der Kurorte Bad Gastein und Bad Hofgastein ist von der Kurkommission mit Verordnung in einer Höhe von bis zu 1,75 € für jeden mehrtägigen oder längeren Aufenthalt festzusetzen.

(2) Die Landesregierung hat den Betrag gemäß Abs 1 durch Verordnung entsprechend den Änderungen des von der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ verlautbarten Verbraucherpreisindex 2015 oder eines an dessen Stelle tretenden Index neu festzusetzen, wenn die Änderung des Index seit der letzten Festsetzung mindestens 5 % beträgt. Dabei ist ein Betrag ab einschließlich 0,5 Cent auf den nächsten vollen Centbetrag aufzurunden und ein Betrag unter 0,5 Cent abzurunden.

(3) Verordnungen der Kurkommission gemäß Abs 1 sind ortsüblich, wenn die Gemeinde über ein Amtsblatt verfügt, in diesem kundzumachen und treten frühestens zwölf Monate nach ihrer Kundmachung in Kraft.

Abgabepflichtige

§ 16

Die Forschungsinstitutsabgabe ist von den gemäß § 6 abgabepflichtigen Unterkunftgeberinnen und Unterkunftgebern zu entrichten.

Abgabenerklärung, Fälligkeit

§ 17

(1) Hinsichtlich der Abgabenerklärung gilt § 8 sinngemäß.

(2) Die Forschungsinstitutsabgabe, die sich aus der Abgabenerklärung ergibt, ist bis zu dem im § 8 Abs 1 genannten Zeitpunkt an die Abgabenbehörde zu entrichten (Abgabefälligkeitzeitpunkt).

5. Abschnitt Schlussbestimmungen

Zweckwidmung

§ 18

(1) Von den Erträgen aus der allgemeinen Nächtigungsabgabe ist ein Betrag von 5 Cent je Nächtigung, für die die allgemeine Nächtigungsabgabe zu entrichten ist, zur Unterstützung von Werbemaßnahmen, die nur im Zusammenwirken kostengünstig und werbewirksam vorgenommen werden können und die ihrer Art nach geeignet sind, die Tourismusinteressen aller Gemeinden und Tourismuseinrichtungen des Landes zu fördern (gemeinsame Dachmarkenwerbung), zu verwenden. Die sich daraus ergebenden Beträge sind von der Abgabenbehörde halbjährlich zum 1. Mai und 1. November an die Einrichtung zu überweisen, die mit der Finanzierung, Organisation und Durchführung der gemeinsamen Dachmarkenwerbung betraut ist. Werden die zu entrichtenden Beträge nicht überwiesen oder wird deren Höhe bestritten, hat die Landesregierung den Dachmarkenbeitrag mit Bescheid vorzuschreiben.

(2) Die verbleibenden Erträge aus der allgemeinen Nächtigungsabgabe sind nach Abzug einer Einhebungsvergütung von 4 % der Erträge aus der allgemeinen Nächtigungsabgabe jeweils bis zum 15. des der Entrichtung der allgemeinen Nächtigungsabgabe folgenden Monats an den Tourismusverband, wenn ein solcher in der Gemeinde besteht, zu überweisen. In Gemeinden, in denen kein Tourismusverband besteht, sind die verbleibenden Erträge von der Gemeinde zur Schaffung und Erhaltung von Tourismuseinrichtungen oder sonst zur Förderung des Tourismus zu verwenden.

(3) Abweichend von Abs 2 gilt für Kurbezirke, dass die verbleibenden Erträge aus der allgemeinen Nächtigungsabgabe nach Abzug einer Einhebungsvergütung von 4 % der Erträge aus der allgemeinen Nächtigungsabgabe jeweils bis zum 15. des der Entrichtung der allgemeinen Nächtigungsabgabe folgenden Monats an den Tourismusverband, wenn ein solcher für den Kurbezirk besteht, zu überweisen sind. In Kurbezirken, für die kein Tourismusverband besteht, sind die verbleibenden Erträge an den Kurfonds zu überweisen. Übersteigt die Höhe der allgemeinen Nächtigungsabgabe in Kurbezirken (§ 5 Abs 5) den Höchstbetrag der allgemeinen Nächtigungsabgabe gemäß § 5 Abs 2 Z 2, gebührt für die Abgabenerträge, die sich aus dieser Überschreitung ergeben, keine Einhebungsvergütung.

(4) Die Erträge aus der besonderen Nächtigungsabgabe fließen zu:

1. soweit sie sich aus der besonderen Nächtigungsabgabe für Ferienwohnungen einschließlich dauernd überlassener Ferienwohnungen ergeben, je zur Hälfte dem Land und der Gemeinde;
2. soweit sie sich aus der besonderen Nächtigungsabgabe für dauernd abgestellte Wohnwagen ergeben, zu 70 % dem Land und zu 30 % der Gemeinde.

Der Anteil des Landes an der besonderen Nächtigungsabgabe in Kurbezirken darf jedoch die Hälfte jenes Betrages nicht übersteigen, der sich bei einer Berechnung des Pauschalbetrages unter Zugrundelegung des Höchstbetrages der allgemeinen Nächtigungsabgabe gemäß § 5 Abs 2 Z 2 ergeben würde.

(5) Die dem Land jeweils zum 15. April des laufenden Jahres zu überweisenden Anteile am Ertrag der besonderen Nächtigungsabgabe sind für die Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen und für Infrastrukturmaßnahmen im ländlichen Raum, insbesondere auch solche für den Klimaschutz, zu verwenden. Wenn nachträgliche Änderungen im Gesamtertrag aus der besonderen Nächtigungsabgabe eine Korrektur der ursprünglich für das Land festgesetzten Anteile am Ertrag erforderlich machen, sind die Unterschiedsbeträge mit den Erträgen des jeweiligen Folgejahres aufzurechnen. Die Aufrechnung ist entsprechend zu erläutern.

(6) Die Erträge aus der Abgabe gemäß § 2 sind von der Gemeinde für Maßnahmen zur Schaffung oder Erhaltung von erschwinglichem Wohnraum für Personen mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde zu verwenden.

(7) Die Erträge der Forschungsinstitutsabgabe sind für die Erhaltung des Forschungsinstitutes in Bad Gastein zu verwenden und diesem als Förderungsbeitrag des Landes zu überweisen. Für die Einhebung gebührt eine Vergütung in der Höhe von 4 % dieser Abgabenerträge.

Abgabenbehörden

§ 19

Abgabenbehörde ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Gemeinde, in deren Gebiet die abgabepflichtigen Tatbestände verwirklicht werden. Die Landesregierung ist außer in den Angelegenheiten der Einhebung der Abgabe gemäß § 2 sachlich in Betracht kommende Oberbehörde gegenüber der Abgabenbehörde.

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

§ 20

Die Gemeinden haben die Aufgaben, die ihnen nach diesem Gesetz bei der Erhebung einer von ihnen ausgeschriebenen Abgabe gemäß § 2 zukommen, und die Abgabe von Stellungnahmen gemäß den §§ 5 Abs 1 und 11 Abs 2 im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

Verarbeitung personenbezogener Daten

§ 21

(1) Personenbezogene Daten, die von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister gemäß den §§ 7 Abs 1 und 9 Abs 1 und 2 verarbeitet werden, dürfen von ihr oder ihm auch für Verfahren im Zusammenhang mit einer etwaigen Zweckentfremdung gemäß § 31b Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 – ROG 2009 verarbeitet werden. Darüber hinaus dürfen die Daten an das Landesabgabnamt zum Zweck der Einhebung der Verbands- oder Tourismusbeiträge gemäß den §§ 30 ff S.TG 2003 übermittelt werden.

(2) Personenbezogene Daten, die von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister gemäß § 13 verarbeitet werden, dürfen von ihr oder ihm auch für Verfahren im Zusammenhang mit Zweitwohnungen gemäß den §§ 31 und 31a ROG 2009 sowie § 32a Grundverkehrsgesetz 2001 verarbeitet werden.

Strafbestimmungen

§ 22

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

1. durch Handlungen oder Unterlassungen die allgemeine oder besondere Nüchtigungsabgabe, die Forschungsinstitutsabgabe oder die Abgabe gemäß § 2 verkürzt;
2. durch Handlungen oder Unterlassungen die allgemeine oder besondere Nüchtigungsabgabe, die Forschungsinstitutsabgabe oder die Abgabe gemäß § 2 hinterzieht;
3. als Diensteanbieterin oder Diensteanbieter einem Auskunftersuchen gemäß § 7 Abs 1 nicht oder nicht vollständig nachkommt;
4. den Anzeige- und Informationspflichten gemäß den §§ 9 Abs 1 und 10 nicht nachkommt.

(2) Verwaltungsübertretungen sind im Fall des Abs 1 Z 1 mit einer Geldstrafe bis zu 500 €, im Fall des Abs 1 Z 2 mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 €, im Fall des Abs 1 Z 3 mit einer Geldstrafe bis zu 8.000 € und im Fall des Abs 1 Z 4 mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 € zu bestrafen.

Verweisungen auf Bundesrecht

§ 23

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, als Verweisungen auf die letztzitierte Fassung:

1. E-Commerce-Gesetz – ECG, BGBl I Nr 152/2001; Gesetz BGBl I Nr 34/2015;
2. Heeresentschädigungsgesetz – HEG, BGBl I Nr 162/2015; Gesetz BGBl I Nr 100/2018;
3. Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 – KOVG 1957, BGBl Nr 152; Gesetz BGBl I Nr 100/2018;
4. Meldegesetz 1991 – MeldeG, BGBl Nr 9/1992; Gesetz BGBl I Nr 104/2018;
5. Opferfürsorgegesetz, BGBl Nr 183/1947; Gesetz BGBl I Nr 100/2018.

Hinweis auf Notifikationsverfahren

§ 24

In Vorbereitung dieses Gesetzes ist das Verfahren auf Grund der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft unter der Notifikationsnummer 2019/0102/A durchgeführt worden.

In- und Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

§ 25

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt wird, mit dem auf seine Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten das Salzburger Ortstaxengesetz 2012, LGBl Nr 106, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 3/2016, und das Kurtaxengesetz 1993, LGBl Nr 41, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 3/2016, außer Kraft. Das Salzburger Ortstaxengesetz 2012 und das Kurtaxengesetz 1993 sind in der genannten Fassung auf bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß Abs 1 erfolgte Nüchti-

gungen in von ihnen umfassten Unterkünften und mehrtägige bzw längere Aufenthalte und auf die Berechnung der besonderen Ortstaxe bzw Kurtaxe für das Jahr 2019 weiterhin anzuwenden.

(3) Bis zur Erlassung der Verordnungen gemäß den §§ 5 Abs 1 und 5, 11 Abs 2 und 15 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2020 gelten die allgemeine und die besondere Nächtigungsabgabe sowie die Forschungsinstitutsabgabe bis 31. Dezember 2021 als in jener Höhe festgesetzt, die für die allgemeine und die besondere Ortstaxe bzw Kurtaxe und die Forschungsinstitutsabgabe am 1. Jänner 2020 auf Grund der gemäß Abs 2 außer Kraft getretenen Gesetze gegolten haben. Dies gilt auch, wenn Verordnungen zu diesem Zeitpunkt bereits beschlossen, aber noch nicht in Kraft getreten sind. Wenn bis 31. Dezember 2021 keine Verordnungen erlassen worden sind, obliegt ihre Erlassung der Landesregierung. Eine solche Verordnung der Landesregierung tritt außer Kraft, sobald die Festsetzung durch Verordnung des gemäß den §§ 5 Abs 1 und 5, 11 Abs 2 und 15 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2019 zuständigen Organs wirksam wird.

(4) Die §§ 9 und 10 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2020 treten sechs Monate nach dem im Abs 1 bestimmten Zeitpunkt in Kraft. Soweit die Unterkunftgeberin oder der Unterkunftgeber bei Inkrafttreten dieser Bestimmungen die Unterkunft im Sinn des § 1 Abs 3 bereits zur Verfügung stellt, gilt § 9 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2020 mit der Maßgabe, dass die Anzeige dieser Tätigkeit binnen eines Monats nach dem Inkrafttreten vorzunehmen ist.

(5) Vereinbarungen auf Grund von § 7 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2020 können bereits ab dem im Abs 1 bestimmten Zeitpunkt abgeschlossen werden, sie dürfen jedoch frühestens sechs Monate nach dem im Abs 1 bestimmten Zeitpunkt rechtswirksam werden.

(6) Verordnungen auf Grund der §§ 8 Abs 1 bis 3 und 7 sowie 13 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2020 können rückwirkend zu dem sich aus Abs 1 ergebenden Zeitpunkt erlassen werden.

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Mit diesem Gesetz soll die rechtliche Grundlage der Salzburger Fremdenverkehrsabgaben neugestaltet werden. Dazu dienen zwei zentrale Maßnahmen: Zum einen die Zusammenführung der Regelungen über Ortstaxen, Kurtaxen und einer Forschungsinstitutsabgabe aus dem Salzburger Ortstaxengesetz 2012, LGBl Nr 106, und dem Kurtaxengesetz 1993, LGBl Nr 41. Ziel dabei ist es, unnötige und ineffiziente Doppelgleisigkeiten zu beseitigen und dem Gedanken der Deregulierung im Landesrecht Rechnung zu tragen. Die andere zentrale Maßnahme ist die Einführung besonderer Regelungen zur Bewältigung der großen Veränderungen der letzten Jahre im Nächtigungssektor. Als Rahmen dieser Neugestaltung soll das Salzburger Nächtigungsabgabengesetz – SNAG dienen.

Im gesamten Landesgebiet mit Ausnahme der Kurbezirke werden bisher Ortstaxen nach dem Salzburger Ortstaxengesetz 2012 erhoben, in den Kurbezirken demgegenüber Kurtaxen und eine Forschungsinstitutsabgabe (in den Kurbezirken der Kurorte Bad Gastein und Bad Hofgastein) nach dem Kurtaxengesetz 1993. Die Zahl der Unterschiede zwischen den beiden Gesetzen hält sich in Grenzen, weite Teile sind parallel ausgestaltet. Im Rahmen des SNAG werden diese parallelen Strukturen nun aufgegeben, die Abgaben denselben Regelungen unterworfen und unter der Bezeichnung „Nächtigungsabgaben“ vereinheitlicht.

Die Konsolidierung der Gesetze ist allein allerdings nicht ausreichend dafür, die Zukunftstauglichkeit des Salzburger Fremdenverkehrsabgabewesens sicherzustellen. Die großen Umwälzungen im Nächtigungssektor, die sich insbesondere in geänderten Präferenzen von Gästen bei der Wahl ihrer Unterkünfte zeigen (seit einiger Zeit erfreuen sich Nächtigungen in gewerblich oder nicht gewerblich vermieteten Wohnungen oder in Privathaushalten, die bevorzugt über Online-Plattformen wie *Airbnb*, *9flats* oder *Wimdu* gebucht werden, großer Beliebtheit), haben dazu geführt, dass mit dem geltenden Recht nicht mehr das Auslangen gefunden werden kann. Mit den Anbieterinnen und Anbietern dieser Unterkünfte drängen neue Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf den Nächtigungsmarkt, denen sich durch die bisherigen gesetzlichen Regelungen Wettbewerbsvorteile gegenüber anderen Marktteilnehmerinnen und Marktteilnehmern bieten. Diese Vorteile ergeben sich daraus, dass einerseits Rechtsunsicherheit über die Anwendbarkeit der Fremdenverkehrsabgabengesetze auf Privatunterkünfte besteht, andererseits der Vollzug in manchen Bereichen mangels Auskunfts- bzw Anzeigepflicht kaum zu bewerkstelligen ist.

Um eine Gleichbehandlung aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Nächtigungsmarkt zu erreichen und Wettbewerbsvorteile für bestimmte Gruppen auszuschließen, sollen im Rahmen des SNAG die bisher geltenden Regelungen derart modifiziert werden, dass ihr Anwendungsbereich ausdrücklich auf Privatunterkünfte erstreckt wird, außerdem werden der Abgabenbehörde Instrumente für einen effizienten Vollzug an die Hand gegeben.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Fremdenverkehrsabgaben sind gemäß § 16 Abs 1 Z 6 FAG 2017 ausschließliche Landes(Gemeinde)abgaben. Die Gesetzgebungskompetenz des Landes ergibt sich aus § 8 Abs 1 und 5 F-VG 1948.

Da sich das Gesetzesvorhaben auf Abgabenvorschriften bezieht, ist das Verfahren gemäß § 9 F-VG 1948 einzuhalten.

3. Übereinstimmung mit dem EU-Recht:

Das Vorhaben steht nicht im Widerspruch zum Unionsrecht.

Die Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABl Nr L 376 vom 27. Dezember 2006, findet keine Anwendung auf das vorliegende Gesetzesvorhaben. Angesichts der Tatsache, dass der Vertrag im Art 113 AEUV besondere Rechtsgrundlagen im Bereich der Steuern enthält, muss dieser Bereich aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen sein (Art 2 Abs 3, ErwGr 29). Die allgemeine Nächtigungsabgabe unterfällt eben jener Steuerkategorie, für welche Art 113 AEUV besondere Rechtssetzungskompetenzen der Union vorsieht, weshalb die Richtlinie auf sie keine Anwendung finden kann.

4. Kosten:

Nach Einschätzung der für das Fremdenverkehrsabgabewesen zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung sind mit dem Gesetzesvorhaben geringe Mehrkosten im Bereich der allgemeinen Verwaltung und im Zusammenhang mit der Einführung der Anzeigepflicht im § 9 Abs 1 zu erwarten. Die

genaue Höhe ist derzeit noch nicht abschätzbar, zusätzliches Personal in den Gemeinden wird für den Vollzug aber nicht notwendig sein.

5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Im Begutachtungsverfahren haben das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – Verfassungsdienst (BMVRDJ-VD), das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (BMASGK), die Stadt Salzburg vertreten durch die Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Städtebundes, der Salzburger Gemeindeverband, der Bürgermeister der Gemeinde Bad Gastein, das Landesabgabenamt (LAA), die Wirtschaftskammer Salzburg (WKS), die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg (AK), das Salzburger Studentenwerk, der Bundesverband Österreichischer Tourismusmanager sowie die Unternehmen Kurzzeitmiete.at GmbH, HomeAway UK Limited und Airbnb Germany GmbH inhaltliche Stellungnahmen abgegeben. Auf eine vollinhaltliche Wiedergabe dieser zum Teil umfangreichen Stellungnahmen an dieser Stelle wird verzichtet; sie können im Internet unter der folgenden Adresse abgerufen werden: <https://service.salzburg.gv.at/pub/get/attachments/19132>

Darüber hinaus sind im Begutachtungsverfahren mehrere Stellungnahmen von Privatpersonen eingelangt. Diese Stellungnahmen können im Gegensatz zu den Stellungnahmen der oben angeführten Einrichtungen nicht im Internet abgerufen werden (und sind auch im Begutachtungsverfahren nicht veröffentlicht worden), da sie personenbezogene Daten enthalten und ihre Veröffentlichung mangels Zustimmung der stellungnehmenden Person(en) den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABI Nr L 119 vom 4. Mai 2016, widerspricht. Ihr Inhalt wird im Folgenden in verkürzter Form wiedergegeben.

Das BMVRDJ-VD weist betreffend § 8 Abs 1, 2 und 7 darauf hin, dass die zu verarbeitenden personenbezogenen Daten bereits im Gesetz und nicht erst in der Verordnung bezeichnet werden müssen. Diesem Hinweis wird durch Erweiterung des § 8 Abs 1 und 2 Rechnung getragen. Betreffend die Daten im Sinn des § 8 Abs 7 ist davon auszugehen, dass es sich nicht um personenbezogene Daten handelt.

Das BMASGK regt eine Korrektur der Verweisung auf das Heeresentschädigungsgesetz – HEG, BGBl I Nr 162/2015, sowie die Aufnahme weiterer Ausnahmebestimmungen an. Die Anregungen finden zum Teil Eingang in die Gesetzesvorlage.

Die Stadt Salzburg vertreten durch die Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Städtebundes spricht sich im Hinblick auf die Pflicht zur Entrichtung der allgemeinen Nächtigungsabgabe gegen die Voraussetzung der Entgeltlichkeit aus (§ 1 Abs 3), weil damit in zu vielen Fällen die Abgabepflicht entfalle. Da dieses Tatbestandsmerkmal nach dem Vorbild anderer Bundesländer aufgenommen wurde und es als geeignetes und notwendiges Abgrenzungsmerkmal zu sonstigen (zB familiären) Nächtigungen gesehen wird, soll an ihm festgehalten werden. Im § 3 regt sie die Überarbeitung der Begriffsdefinitionen von „Unterkunftgeberin und Unterkunftgeber“ im Hinblick auf Campingplatzbetreiberinnen und -betreiber und von „Ferienwohnung“ im Hinblick auf die Harmonisierung mit dem Regelungsregime des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 – ROG 2009, LGBl Nr 30, („Zweitwohnung“) an. Zur Klarstellung, dass auch Personen, die Stellflächen für Wohnwagen, Wohnmobile, Zelte udgl zur Verfügung stellen, Unterkunftgeberinnen und Unterkunftgeber sein können, wird im § 3 Z 3 eine Ergänzung vorgenommen. Eine Anpassung des Begriffes der Ferienwohnung an jenen der Zweitwohnung im ROG 2009 erfolgt hingegen nicht. Ein einheitliches Begriffsverständnis im gesamten Landesrecht wäre zwar wünschenswert, erweist sich in diesem Fall aber auch aus kompetenzrechtlichen Gründen als nicht zweckmäßig, da die erforderliche Trennung von Fremdenverkehrsabgaben (§ 16 Abs 1 Z 6 FAG 2017) und Zweitwohnsitzabgaben (§ 16 Abs 1 Z 4 FAG 2017) nicht durch begrifflichen Gleichklang verwässert werden soll. Darüber hinaus ergehen die Vorschläge, bei der allgemeinen Nächtigungsabgabe die Befreiung für Personen mit Behinderungen zu überarbeiten sowie die geteilte Zuständigkeit zur Festlegung der Höhe der Abgabe in der Stadt Salzburg ebenso aufzugeben wie die verschiedenen Maximalbeträge, außerdem bei der besonderen Nächtigungsabgabe für Ferienwohnungen in Rückkehr zu einer früheren Gesetzesfassung auf die Hauptwohnsitzmeldung abzustellen. Während ersterer Anregung in der Gesetzesvorlage nicht Rechnung getragen werden soll, wird entsprechend der zweiten und dritten Anregung eine Überarbeitung des § 5 und der Definition des Begriffes „Ferienwohnung“ im § 3 Z 5 vorgeschlagen. Daneben werden Erweiterungen der Datenverarbeitungsermächtigung im § 21 empfohlen. Diesen Vorschlägen wird zum Teil Rechnung getragen, jedoch können keine Anordnungen getroffen werden, die einem anderen Kompetenztatbestand zuzurechnen wären.

Weiters schlägt die Stadt Salzburg übereinstimmend mit einer Privatperson, die sich ebenfalls mit einer Stellungnahme am Begutachtungsverfahren beteiligt hat, die Aufnahme einer Definition für den Begriff „Diensteanbieterin und Diensteanbieter“ vor, auf welche jedoch wegen der bereits bestehenden Festle-

gung im § 3 Z 2 E-Commerce-Gesetz – ECG, BGBl I Nr 152/2001, verzichtet werden soll. Auch die in den Stellungnahmen geäußerten Bedenken im Zusammenhang mit dem Vollzug des vorgeschlagenen § 7 Abs 2 werden nicht geteilt. Sie schlagen darüber hinaus vor, im § 9 Abs 1 eine Verpflichtung zur Verwendung eines Anzeigeformulars festzulegen, welches die Erbringung von Bescheinigungen nach anderen Gesetzen (zB ROG 2009) erfordert. Das wird auch von weiteren Privatpersonen in ihren Stellungnahmen zum Begutachtungsverfahren bekräftigt. Die Anregung, die Registrierung mit einem anderen Regelungsbereich wie dem ROG 2009 zu verknüpfen, kann nicht aufgegriffen werden. Die Anzeigepflicht des § 9 Abs 1 findet unter dem Gesichtspunkt des Abgabenrechts Eingang in das (Abgaben-)Gesetz. Sie dient ausschließlich der Feststellung abgabenrelevanter Tatbestände und damit dem ordnungsgemäßen Vollzug des Abgabenwesens. Eine Regelung, die nun diese abgabenrechtliche Anzeigepflicht mit dem Raumordnungsrecht verknüpft und ihre Erfüllung von der nicht-abgabenrechtlichen Voraussetzung der bau- und raumordnungsrechtlichen Zulässigkeit abhängig macht, stellt sich als systemfremd dar und kann sachlich nicht gerechtfertigt werden. Die Verwendung eines Formulars wird allerdings als sinnvoll erachtet. Darüber hinaus wird eine Überarbeitung der Bestimmungen über die Veröffentlichung der Registrierungsnummern durch die Abgabenbehörden (§ 9 Abs 2) angeregt. Entsprechende Stellungnahmen wurden auch von weiteren Privatpersonen eingebracht. Eine Änderung der vorgeschlagenen Bestimmung erscheint jedoch nicht erforderlich. Ziel der Regelung ist zum einen, den Behörden einen funktionierenden Abgabenvollzug zu ermöglichen, zum anderen, dass sich potenzielle Gäste über die abgabenrechtliche Zulässigkeit der Unterkunft informieren können, beides wird bereits durch Veröffentlichung der Registrierungsnummern erreicht. Darüberhinausgehende Datenveröffentlichungen erscheinen überschießend und in datenschutzrechtlicher Hinsicht problematisch. Schließlich wird eine Erweiterung der Bestimmung des § 22 um eine Strafdrohung für die Verletzung des § 8 Abs 5 vorgeschlagen. Eine solche Ergänzung ist nicht erforderlich (siehe § 4 Abgaben-Behörden- und -Verwaltungsstrafgesetz – ABehStraG, LGBl Nr 118/2009).

Der Salzburger Gemeindeverband begrüßt die Zusammenführung der bisherigen Gesetze und die Erweiterung der Regelungen um Bestimmungen für Online-Buchungsplattformen. Als Anregung für eine Überarbeitung wird vorgeschlagen, die Höhe der allgemeinen Nächtigungsabgabe entsprechend den Änderungen des Verbraucherpreisindex seit der letzten Erhöhung anzupassen. Darüber hinaus wird aus Gründen einer erleichterten administrativen Handhabung um eine Verlängerung der Frist im § 9 Abs 3 für Neueintragen, Änderungen und Löschungen ersucht. Zuletzt wird auf Grund gesteigerter Infrastrukturaufwendungen angeregt, den Prozentsatz der zusätzlichen Gemeindeabgabe (Zuschlagsabgabe) des § 2 von 30 % auf 40 % zu erhöhen. Während den ersten beiden Anregungen Rechnung getragen werden soll, findet letztere in der Gesetzesvorlage keine Berücksichtigung: Der Verfassungsgerichtshof betont in ständiger Rechtsprechung, dass zwischen den auf Nächtigungen in Beherbergungsbetrieben erhobenen Abgaben und Abgaben auf Nächtigungen in Ferienwohnungen ein innerer Zusammenhang besteht, der es erfordert, im Rahmen von Fremdenverkehrsabgaben eine angemessene Relation zwischen der Besteuerung der Nächtigungen in Beherbergungsbetrieben und jener in Ferienwohnungen einzuhalten (vgl zB VfSlg 19.106/2010). Eine solche angemessene Relation erscheint mit den bisher festgelegten 30 % jedenfalls erfüllt.

Der Bürgermeister der Gemeinde Bad Gastein begrüßt in seiner Funktion als Obmann des Vereins „Forschungsinstitut Gastein“ und als Vorsitzender der Kurkommission von Bad Gastein die geplante Indexierung der Forschungsinstitutsabgabe und spricht sich für die Erhöhung des Maximalbetrages der Forschungsinstitutsabgabe aus. Der Vorschlag wird in der Gesetzesvorlage umgesetzt.

Das LAA schlägt in seiner Stellungnahme vor, eine Bestimmung aufzunehmen, nach welcher personenbezogene Daten gemäß den §§ 7 Abs 1 und 9 Abs 2 auch dem Landesabgabenamt zur Verfügung gestellt werden müssen, damit die Unterkunftgeberinnen und Unterkunftgeber auch nach dem Salzburger Tourismusgesetz 2003 – S.TG 2003, LGBl Nr 43, erfasst werden können. Da diese Daten für die Feststellung einer Abgabepflicht nach dem S.TG 2003 erforderlich sind, wird eine entsprechende Bestimmung aufgenommen.

Die WKS begrüßt die Einführung eines Salzburger Nächtigungsabgabengesetzes und die Beseitigung der bisherigen Parallelstrukturen aus Ortstaxe, Kurtaxe und einer Forschungsinstitutsabgabe, schlägt aber die Ergänzung oder Überarbeitung einzelner Bestimmungen vor. So wird die Aufnahme von Mobilheimen im § 3 Z 7, die Verlängerung der Legisvakanz betreffend Verordnungen gemäß § 5 Abs 1 und 5 auf zwölf Monate zur besseren Planbarkeit für die Unterkunftgeberinnen und Unterkunftgeber und die Erhöhung des Betrages im § 8 Abs 3 auf 1.500 € vorgeschlagen. Letzteres wird auch von Privatpersonen im Begutachtungsverfahren angeregt. Eine Ergänzung des § 3 Z 7 um Mobilheime erfolgt nicht, da es sich bei der Nennung von Wohnwagen, Wohnmobilen und Campingbussen lediglich um eine beispielhafte Aufzählung handelt (vgl „udgl“). Den übrigen Vorschlägen wird aber Rechnung getragen. Betreffend § 9 Abs 1 werden folgende Vorschläge eingebracht: Zum einen wird die verpflichtende Bekanntgabe der Top-

Nummer bei Angabe der Adresse gefordert. In den erläuternden Bemerkungen zu § 9 Abs 1 erfolgt eine entsprechende Ergänzung. Zum anderen wird für § 9 Abs 1 vorgeschlagen, neben den Privatunterkünften auch die gewerblichen Unterkünfte, aber ausschließlich über Antrag des Beherbergungsbetriebes, in die Anzeigepflicht miteinzubeziehen. Die Aufnahme auch gewerblicher Unterkünfte erscheint erforderlich, unter Gleichheitsaspekten ist eine Freiwilligkeit in diesem Bereich jedoch nicht möglich. Letztlich wird eine Überarbeitung bzw Ausweitung der Strafbestimmung vorgeschlagen, von welcher aber aus Gründen der praktischen Durchführbarkeit Abstand genommen wird: Eine Strafe wird für jedes nicht erfüllte Auskunftsbeghären verhängt. Eine Strafe für jeden einzelnen nicht übermittelten Datensatz ist nicht möglich, da nur die Diensteanbieterin oder der Diensteanbieter die Zahl der bei ihr registrierten Unterkunftgeberinnen und Unterkunftgeber bzw der Unterkünfte im Gemeindegebiet kennt und der Strafbehörde diese Zahlen nicht bekannt sind, sodass eine Bemessung scheitern würde.

Die AK begrüßt die Zusammenführung der Regelungen des Salzburger Ortstaxengesetzes 2012 und des Kurtaxengesetzes 1993 in ein gemeinsames Gesetz, spricht sich aber für eine weitergehende Verschmelzung der materiellen Regelungen aus. Darüber hinaus wird empfohlen, den Abgabebefreiungstatbestand des § 4 Abs 1 Z 6 zu erweitern, um klarzustellen, dass Patientinnen und Patienten insbesondere von REHA-Einrichtungen erfasst sind und somit von der Abgabepflicht befreit sind. Von einer Erweiterung der Abgabebefreiungsbestimmung kann abgesehen werden: Patientinnen und Patienten von REHA-Einrichtungen sind bereits von der bestehenden Regelung umfasst, handelt es sich bei solchen Einrichtungen doch regelmäßig um Krankenanstalten und halten sich die betreffenden Patientinnen und Patienten nicht zum Kurgebrauch dort auf. Eine Abgabepflicht ist demnach ausgeschlossen. Weiters schlägt die AK die Vereinheitlichung und Erhöhung der Maximalbeträge der allgemeinen Nächtigungsabgaben in und außerhalb der Kurbezirke auf 3 € vor und spricht sich in diesem Zusammenhang gegen die bisherige Beschränkung der tourismusintensiven Stadt Salzburg auf eine Abgabe von 1,50 € pro Nächtigung aus. Dem Vorschlag wird durch eine Erhöhung der Maximal- und Rahmenbeträge der allgemeinen Nächtigungsabgabe Rechnung getragen. Schließlich spricht sie sich auch gegen die Festlegung im § 5 Abs 2 aus, wonach 20 % des in Betracht kommenden Höchstbetrages gemäß § 5 Abs 2 Z 1 und 2 bei der Festlegung der allgemeinen Nächtigungsabgabe nicht unterschritten werden darf, da dies zu gering angesetzt sei. Diese Ansicht wird nicht geteilt, weshalb eine Anpassung unterbleiben soll. Zuletzt wird die Überarbeitung der Bestimmung über die Zweckwidmung (§ 18) angeregt, zum einen um die Einhebungsvergütung für die Gemeinden zu erhöhen, zum anderen um die Finanzierung von Projekten zur Förderung des öffentlichen Verkehrs, wie die „Salzburger Land Mobil Card für Gäste“, sicherzustellen. Letzterem Vorschlag wird durch ergänzende Ausführungen in den erläuternden Bemerkungen zu § 18 Rechnung getragen.

Das Salzburger Studentenwerk ersucht um eine klarstellende Regelung, dass Studierende, die zum Zweck der universitären Ausbildung in Studentenheimen wohnen, von der Abgabepflicht ausgenommen sind. Da Studierende zur Deckung ihres Wohnbedarfes während des Studiums in der Regel nicht in Unterkünften gemäß § 1 Abs 3 nächtigen werden, ist eine ausdrückliche Ausnahme für diese Personengruppe nicht erforderlich.

Der Bundesverband Österreichischer Tourismusmanager spricht sich wegen der Größe des umfassten Personenkreises gegen die Erhöhung der Altersgrenze im § 4 Abs 1 Z 9 von 18 auf 21 Jahre und gegen die Anzeigepflicht der Unterkunftgeberinnen und Unterkunftgeber gemäß § 9 Abs 1 aus. An den vorgeschlagenen Bestimmungen wird festgehalten.

Das Unternehmen Kurzzeitmiete.at schlägt eine Konkretisierung der Begriffe „dem dauernden Wohnbedarf dienende Unterkunft“, „Privatunterkunft“ und „Tourismus“ vor. Von der Überarbeitung des Kriteriums des dauernden Wohnbedarfes im vorgeschlagenen Sinn wird Abstand genommen, dieser ist ohnehin für den Bereich der allgemeinen Nächtigungsabgabe nicht mehr einschlägig (mit Ausnahme des § 4 Abs 1 Z 1). Auch die Anpassung der Definition von „Privatunterkunft“ in der vorgeschlagenen Form und die Aufnahme einer Definition für „Tourismus“ erscheinen nicht zweckmäßig. Darüber hinaus schlägt das Unternehmen eine Erweiterung der Bestimmung des § 4 Abs 1 über die Abgabebefreiung für Studierende und für Personen, die sich länger als 30 Tage im Gemeindegebiet aufhalten, vor. Es ist davon auszugehen, dass Studierende in der Regel nicht in Unterkünften nächtigen, für die die allgemeine Nächtigungsabgabe anfällt, weshalb es keiner Ausnahmebestimmung für Studierende bedarf. Eine generelle Befreiung für Personen, die sich länger als 30 Tage im Gemeindegebiet aufhalten, wird nicht unterstützt. Im Weiteren äußert das Unternehmen Kurzzeitmiete.at Bedenken zu § 7 Abs 4. Diese Bestimmung entfällt jedoch ohnehin. Zuletzt werden Konkretisierungen in den §§ 9 Abs 1 und 2 sowie 10 angeregt, welche keine Berücksichtigung finden können.

Das Unternehmen HomeAway begrüßt grundsätzlich die Anzeigepflicht für Unterkunftgeberinnen und Unterkunftgeber sowie die Möglichkeit einer Vereinbarung zwischen Diensteanbieterinnen und Diensteanbietern und den Behörden, regt darüber hinaus aber die Einführung eines Online-Registrierungssystems

mit automatischer Ausstellung der Registrierungsnummer und Änderungen betreffend die Koordinierung des Abschlusses der Vereinbarungen und die Frequenz der Abgabefälligkeit an. Diesen Anregungen soll derzeit nicht Rechnung getragen werden. Betreffend § 7 Abs 1 äußert das Unternehmen Bedenken in datenschutzrechtlicher Hinsicht, welche nicht geteilt werden. Die Bestimmung normiert eine rechtliche Verpflichtung im Sinn des Art 6 Abs 1 UAbs 1 lit c iVm Abs 3 UAbs 1 lit b DSGVO für Diensteanbieterinnen und Diensteanbieter zur Verarbeitung personenbezogener Daten. Diese ist erforderlich, um der Behörde den Abgabenvollzug zu erleichtern bzw zum Teil auch erst zu ermöglichen, denn scheidet dieser bei Unterkünften, die über Online-Buchungsplattformen angeboten werden, sonst zumeist bereits an der Feststellung eines abgabenrelevanten Sachverhaltes und der Identität der Unterkunftgeberin oder des Unterkunftgebers. Die Verhältnismäßigkeit der Norm wird sichergestellt, indem festgelegt wird, dass nur die für die Erfüllung des Zwecks unbedingt erforderlichen Daten an die Behörde übermittelt werden müssen. Wie bereits von anderen Einrichtungen im Begutachtungsverfahren kritisiert, spricht sich auch das Unternehmen HomeAway gegen die Erfüllung der Auskunftspflicht gemäß § 7 Abs 1 als Voraussetzung für den Abschluss einer Vereinbarung mit Diensteanbieterinnen und Diensteanbietern gemäß § 7 Abs 2 aus. An diesem Kriterium soll festgehalten werden.

Das Unternehmen Airbnb sieht mit der Auskunftspflicht von Diensteanbieterinnen und Diensteanbietern gemäß § 7 Abs 1 einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz verbunden, da die Auskunftspflicht nur hinsichtlich Unterkunftgeberinnen und Unterkunftgeber bestehe, die über Online-Buchungsplattformen anbieten. Das Abstellen auf solche Unterkunftgeberinnen und Unterkunftgeber, die Online-Buchungsplattformen verwenden, begründet sich mit der außerordentlich hohen Anzahl an auf diesen Plattformen angebotenen Unterkünften. Über kein anderes Medium werden auch nur ansatzweise in vergleichbarem Ausmaß Unterkünfte angeboten. Und auch kein anderes Medium stellt für die Abgabbehörde ein ähnlich großes Hindernis bei der Erlangung abgabenrelevanter Informationen dar. Eine Ungleichbehandlung durch das Herausgreifen von Unterkunftgeberinnen und Unterkunftgeber, die Online-Buchungsplattformen nutzen, ist somit durch Unterschiede im Tatsächlichen begründet. Auch die Kritik, es lägen Verstöße gegen das Sachlichkeitsgebot und das Grundrecht auf Erwerbsausübungsfreiheit vor, weil § 7 Abs 1 zur Erreichung eines funktionierenden Abgabenvollzugs auf Grund anderer Instrumente nicht erforderlich sei, wird abgelehnt. Wie die Erfahrung der Praxis bisher gezeigt hat, reichen die geltenden bzw die sonst vorgeschlagenen Regelungen allein für einen funktionierenden Abgabenvollzug nicht aus, da es an den entscheidenden Daten fehlt. Um das zu ändern und faire Wettbewerbsbedingungen für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Nächtigungsmarkt zu erreichen, ist die Bestimmung des § 7 Abs 1 erforderlich. Auch den gegen § 7 Abs 1 geäußerten datenschutzrechtlichen Bedenken ist entschieden entgegen zu treten. Gemäß Art 6 Abs 1 UAbs 1 lit c iVm Abs 3 UAbs 1 lit b DSGVO kann durch das Recht der Mitgliedstaaten, dem die oder der Verantwortliche unterliegt, eine rechtliche Verpflichtung geschaffen werden, Daten zu verarbeiten. Unter einem „Mitgliedstaat, dessen Recht die oder der Verantwortliche unterliegt“ ist dabei nicht nur jener Mitgliedstaat zu verstehen, in dem das verantwortliche Unternehmen seinen Sitz hat, sondern *jeder* mit gewissem Bezug zum Unternehmen (zB weil das Unternehmen dort seine Tätigkeit ausübt). Bieten Unterkunftgeberinnen und Unterkunftgeber mithilfe des Unternehmens Unterkünfte in Österreich an, ist die Zuständigkeit des Mitgliedstaates Österreich begründet, eine solche Verpflichtung zu normieren. Um den Einklang mit den datenschutzrechtlichen Vorgaben sicherzustellen, wird festgelegt, dass nur Daten gewisser Datenkategorien zu übermitteln sind, wobei nur die unbedingt erforderlichen Datenkategorien umfasst sind. Dies sind auch Telefonnummern und E-Mail-Adressen, weil die postalische Kontaktaufnahme insbesondere bei Unterkunftgeberinnen und Unterkunftgebern aus dem Ausland Schwierigkeiten bereiten kann. Das Unternehmen spricht sich, wie auch schon andere Einrichtungen, dagegen aus, den Abschluss von Vereinbarungen gemäß § 7 Abs 2 von der Erfüllung der Auskunftspflicht gemäß § 7 Abs 1 abhängig zu machen. Diese Voraussetzung wird als zentral für den Abschluss einer Vereinbarung erachtet und bleibt deshalb bestehen. Ebenso festgehalten wird an der Vorgabe des § 7 Abs 3, eine behauptete Verfassungswidrigkeit kann auch hier nicht erblickt werden, ist die gemeinsame Haftung von Unterkunftgeberin bzw Unterkunftgeber und Diensteanbieterin bzw Diensteanbieter doch zum ordnungsgemäßen Abgabenvollzug im Fall einer Vereinbarung gemäß § 7 Abs 2 erforderlich. Weiters wird auch an der Vorgabe des § 8 Abs 5, wonach abgabebefreite Nächtigungen im Fall einer Vereinbarung bekanntgegeben werden müssen, festgehalten. Dies dient der Kontrolle.

Vom Unternehmen Airbnb und von Privatpersonen, die im Begutachtungsverfahren eine Stellungnahme eingebracht haben, werden verschiedene Bedenken gegen § 9 geäußert. Im Wesentlichen drehen sie sich darum, dass lediglich Unterkunftgeberinnen und Unterkunftgeber von Privatunterkünften einer Anzeigepflicht unterliegen, während der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl Nr 194, unterliegende Unterkünfte nicht umfasst sind. Es soll hier zu einer Angleichung kommen.

Von Privatpersonen wird eine Überarbeitung des § 4 Abs 2 angeregt, um ihn an die Begrifflichkeiten der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl Nr 194/1961, anzupassen („Nachweis“ und „Glaubhaftma-

chung“), außerdem eine Aktualisierung des für die Wertsicherung verwendeten Verbraucherpreisindex, die Einfügung einer Kontrollmöglichkeit für Unterkunftgeberinnen und Unterkunftgeber im Regelungsbe-
reich des § 7 sowie eine Änderung im § 8 Abs 2. Während den ersten beiden Vorschlägen Rechnung
getragen werden soll, erscheint eine Ausweitung des § 7 um Kontrollinstrumente für Unterkunftgeberin-
nen und Unterkunftgeber nicht erforderlich, außerdem soll ein Gleichklang mit den anderen Bundeslän-
dern sichergestellt werden. Auch am unveränderten Weiterbestehen des § 8 Abs 2 wird festgehalten.
Weiters werden von Privatpersonen Bedenken hinsichtlich § 9 geäußert bzw wird dessen Ausweitung
vorgeschlagen. Die Bedenken werden jedoch nicht geteilt und wird auch von einer Erweiterung Abstand
genommen. Sehr wohl umgesetzt wird der Vorschlag, die Verpflichtungen des § 10 auf der GewO 1994
unterliegende Beherbergungen zu erweitern.

6. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Vorbemerkungen zum 1. Abschnitt (Gemeinsame Bestimmungen):

Im Unterschied zum bestehenden Salzburger Ortstaxengesetz 2012 und Kurtaxengesetz 1993 ist das neue
SNAG in Abschnitte gegliedert. Dies dient der Übersichtlichkeit und der leichteren Lesbarkeit, da mit der
allgemeinen Nächtigungsabgabe, der besonderen Nächtigungsabgabe samt Zuschlag (zusätzliche Ge-
meindeabgabe) und der Forschungsinstitutsabgabe vier Abgaben in einem Regelungswerk zusamme-
gefasst sind. Der 1. Abschnitt mit den §§ 1 bis 3 trifft Regelungen für alle vom Gesetz umfassten Abgaben-
arten.

Zu § 1 (Gegenstand der Abgaben):

Im § 1 verschmelzen die Regelungen der geltenden § 1 Salzburger Ortstaxengesetz 2012 und § 1 Kurta-
xengesetz 1993.

Die Abs 1 und 2 legen fest, dass das Land Salzburg im gesamten Landesgebiet eine allgemeine und eine
besondere Nächtigungsabgabe, in den Kurbezirken der Kurorte Bad Gastein und Bad Hofgastein darüber
hinaus eine Abgabe zur Erhaltung des Forschungsinstitutes in Bad Gastein (Forschungsinstitutsabgabe)
erhebt. Es handelt sich dabei wie im geltenden Recht um Landesabgaben.

Die Abs 3 bis 5 legen den Gegenstand der umfassten Abgaben fest.

Nach § 1 Abs 2 Salzburger Ortstaxengesetz 2012 und § 1 Abs 2 Kurtaxengesetz 1993 wird die allgemeine
Ortstaxe bzw Kurtaxe für Nächtigungen in solchen Unterkünften eingehoben, die nicht dem dauernden
Wohnbedarf dienen, also insbesondere für Nächtigungen in Hotels und Pensionen. Der bereits angespro-
chene Trendwandel im Nächtigungssektor zeigt sich nun aber darin, dass zahlreiche Alternativen zu den
von dieser Definition umfassten Unterkünften entstanden sind. Besonderer Beliebtheit als Unterkünfte
erfreuen sich Wohnungen oder Häuser, die während der vorübergehenden Abwesenheit der für gewöhn-
lich darin lebenden Inhaberinnen und Inhaber angeboten werden, außerdem Gästezimmer von bewohnten
Wohnungen oder Häusern. Daneben werden aber auch ganze Wohnungen oder Häuser, die keinem an-
deren Zweck als der touristischen Nächtigung dienen, zur Verfügung gestellt. Für einen Teil dieser neuen
Unterkünfte lässt sich aus dem geltenden Recht bereits eine Abgabepflicht begründen, nämlich dann,
wenn sie nicht dem dauernden Wohnbedarf dienen. Soweit sie aber dem dauernden Wohnbedarf dienen,
wie eine Wohnung, die während der Abwesenheit der gewöhnlich darin lebenden Inhaberinnen und Inha-
ber zur Verfügung gestellt wird, sind sie nicht von der geltenden Regelung umfasst, sodass ihnen gegen-
über klassischen Unterkünften Wettbewerbsvorteile zukommen.

Da die Zurverfügungstellung in beiden Bereichen zum selben Zweck, nämlich der touristischen Nächti-
gung, erfolgt, ist es sachlich nicht zu rechtfertigen, bestimmte Unterkünfte bzw Nächtigungen anders zu
behandeln. Aus diesem Grund erfährt die Bestimmung über den Abgabengegenstand gegenüber dem
geltenden Recht eine Erweiterung. Gemäß Abs 3 ist Gegenstand der allgemeinen Nächtigungsabgabe
künftig die entgeltliche Nächtigung in Räumen, die der Beherbergung von Personen im Rahmen des
Gastgewerbes dienen (Z 1), in Privatunterkünften (Z 2), in Wohnwagen, Wohnmobilen und Zelten (Z 3)
sowie in sonstigen gleichartigen Unterkünften (Z 4). Die Abgabepflicht bezieht sich daher in Zukunft auf
jegliche Unterkünfte, die gesetzlich genannt sind (Z 1 bis 3) oder mit diesen vergleichbar sind (Z 4), wenn
in ihnen gegen Entgelt genächtigt wird. Die Unterscheidung in dem dauernden Wohnbedarf dienende und
nicht dem dauernden Wohnbedarf dienende Unterkünfte spielt dabei keine Rolle mehr. Während die
Heranziehung dieses Merkmales als Abgrenzungskriterium zwischen umfassten und nicht umfassten
Unterkünften bisher zweckmäßig war, ist es für eine Neuregelung nicht geeignet, die – nach bisheriger
Terminologie – *sowohl* dem dauernden Wohnbedarf dienende *als auch* nicht dem dauernden Wohnbedarf
dienende Unterkünfte umfasst wissen will, um jegliche Form der touristischen Nächtigung gleichermaßen
der Abgabepflicht zu unterwerfen.

Der Regelungsinhalt der Z 1 wird aus dem geltenden Recht übernommen. Dabei handelt es sich um der GewO 1994 unterfallende Beherbergungen, zB in den klassischen Unterkünften wie Hotels oder Frühstückspensionen, aber auch in gewerblich vermieteten Wohnungen und Häusern (§ 111 GewO 1994).

Die Z 2 umfasst Unterkünfte, die unter dem Begriff der Privatunterkunft zusammengefasst sind. Sie geht über das geltende Recht hinaus. Zum besseren Verständnis wird der Begriff der Privatunterkunft im § 3 Z 4 definiert. Es wird darunter eine Unterkunft verstanden, die außerhalb des Gastgewerbes für vorübergehende Aufenthalte gegen Entgelt bestimmt ist. Die Definition wird bewusst weit gehalten. Auf Grund des weiten Verständnisses wird vom Tatbestand der Privatunterkunft unter anderem die Privatzimmervermietung umfasst. Gemäß Art III der B-VG-Novelle 1974, BGBl Nr 444, ist die Privatzimmervermietung die durch die gewöhnlichen Mitglieder des eigenen Hausstandes als häusliche Nebenbeschäftigung ausgeübte Vermietung von nicht mehr als zehn Fremdenbetten. Sie gehört nicht zu den Angelegenheiten des Gewerbes im Sinn des Art 10 Abs 1 Z 8 B-VG und ist auch schon bisher von der Abgabepflicht umfasst. Ebenso fällt darunter die bloße Zurverfügungstellung von Wohnraum für touristische Nächtigungen ohne gleichzeitige Dienstleistungserbringung, da auch für diese die Bestimmungen des Gewerberechts nicht gelten.

Während die Abgrenzung der gewerblichen Beherbergungstätigkeit im Sinn des § 111 GewO 1994 von der Privatzimmervermietung dank der genauen Festlegung im Art III der B-VG-Novelle 1974 klar ist, ergeben sich bei der Abgrenzung von Beherbergungstätigkeit und bloßer Wohnraumvermietung Schwierigkeiten. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist diese Frage immer nur unter Bedachtnahme auf alle Umstände des konkreten Einzelfalles zu beantworten (vgl zuletzt VwGH 27.02.2019, 2018/04/0144). Demnach ist neben Kriterien, wie etwa dem Gegenstand des Vertrages, der Vertragsdauer, Vereinbarungen über Kündigung und Kündigungsfristen, Nebenvereinbarungen über die Bereitstellung von Bettwäsche und über Dienstleistungen wie etwa die Reinigung der Räume, der Bettwäsche oder der Kleider der Mieterin oder des Mieters, auch darauf Bedacht zu nehmen, auf welche Art und Weise der Betrieb sich nach außen darstellt. Es ist erforderlich, dass das sich aus dem Zusammenwirken aller Umstände ergebende Erscheinungsbild ein Verhalten der Vermieterin oder des Vermieters der Räume erkennen lässt, das – wenn auch in beschränkter Form – eine laufende Obsorge hinsichtlich der vermieteten Räume im Sinn einer daraus resultierenden Betreuung des Gastes verrät. Für das Vorliegen einer gewerbsmäßigen Beherbergung kommt es demnach nicht allein auf die gleichzeitige Erbringung von mit der Zurverfügungstellung von Wohnraum üblicherweise im Zusammenhang stehender Dienstleistungen an, sondern im Rahmen einer Gesamtbetrachtung auch auf die sonstigen Merkmale der zu prüfenden Tätigkeit, insbesondere auf die Art und Weise, wie sich der Betrieb nach außen darstellt.

Die Unterscheidung zwischen gewerblicher Beherbergung und bloßer Wohnraumvermietung ist für den Bereich der allgemeinen Nächtigungsabgabe zwar nicht maßgeblich, da es für das Entstehen der Abgabepflicht nur darauf ankommt, dass eine entgeltliche Nächtigung in einer der beiden Unterkunftsarten stattfindet, jedoch ist von den Unterkunftgeberinnen und Unterkunftgebern im ersteren Fall eine Gewerbeanmeldung vorzunehmen.

Auch die Z 3 ist aus dem geltenden Recht übernommen und gilt wie bisher für Wohnwagen, Wohnmobile und Zelte auf einem Campingplatz sowie außerhalb eines solchen.

Die beispielhafte Aufzählung in den Z 1 bis 3 legt den Rahmen dafür fest, welche Unterkünfte der Gesetzgeber vom Abgabegenstand erfasst wissen will, und soll verhindern, dass es zu sach- und kompetenzfremden Abgabepflichten kommt, zumal es sich um eine Abgabe handelt, die als Fremdenverkehrsabgabe auf der Kompetenzgrundlage des § 16 Abs 1 Z 6 FAG 2017 erhoben wird. Der gemeinsame Kern der genannten Beispiele ist darin zu erblicken, dass es sich um Unterkünfte handelt, die im weitesten Sinn für touristische Nächtigungen zur Verfügung gestellt werden. Soweit eine Unterkunft in der beispielhaften Aufzählung nicht genannt ist, ist für die Beantwortung der Frage nach der Abgabepflicht auf die Vergleichbarkeit der fraglichen Unterkunft mit einer der in den Z 1 bis 3 genannten abzustellen (Z 4).

Unter Anwendung des neu formulierten Abs 3 besteht somit eine Abgabepflicht insbesondere hinsichtlich Hotels, Pensionen, Privatzimmervermietungen, Kureinrichtungen sowie Wohnungen und Häuser, die keinem anderen Zweck als der touristischen Nächtigung dienen. In diesen Bereichen ergeben sich durch die neue Textierung keine Änderungen zum geltenden Recht, da solche Unterkünfte nach bisheriger Terminologie keinem dauernden Wohnbedarf dienen und deshalb vom Tatbestand umfasst sind. Darüber hinaus sind künftig aber auch solche Unterkünfte umfasst, die von den gewöhnlich darin lebenden Inhaberinnen oder Inhabern beispielsweise nur während ihres Urlaubes für touristische Nächtigungen zur Verfügung gestellt werden. Solche Privatunterkünfte wären bisher als Unterkünfte, die dem dauernden Wohnbedarf dienen, nicht von der Abgabepflicht umfasst gewesen. Letztgenannte Unterkünfte sind trotz der auf den ersten Blick tiefgreifend erscheinenden Änderung gegenüber dem geltenden Recht im Wesentlichen die einzigen Fälle, die über das geltende Recht hinaus umfasst sein werden.

Entscheidendes Kriterium zur Abgrenzung der Abgabepflicht soll künftig auch die Entgeltlichkeit sein: Nur entgeltliche Nächtigungen werden der allgemeinen Nächtigungsabgabe unterworfen. Durch Abstellen auf die Entgeltlichkeit wird vermieden, dass zB familiäre Nächtigungen oder etwa auch Zelten auf dem eigenen Grund der Abgabepflicht unterfällt.

Abs 4 übernimmt den Abgabegenstand der besonderen Nächtigungsabgabe, Abs 5 jenen der Forschungsinstitutsabgabe unverändert aus dem geltenden Recht (§ 1 Abs 3 Salzburger Ortstaxengesetz 2012 bzw § 1 Abs 3 Kurtaxengesetz 1993, § 1 Abs 4 Kurtaxengesetz 1993).

Die Bestimmung des Abs 6 ist neu und dient lediglich der Klarstellung: Soweit die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt sind, können die in diesem Gesetz geregelten Abgaben auch nebeneinander eingehoben werden. Diesem ausdrücklichen Hinweis kommt insbesondere hinsichtlich des Nebeneinanders von allgemeiner und besonderer Nächtigungsabgabe Bedeutung zu.

Zu § 2 (Zusätzliche Gemeindeabgabe):

Die Ermächtigung der Gemeinden, eine zur besonderen Nächtigungsabgabe gleichartige Gemeindeabgabe einzuheben, fand mit dem Gesetz LGBl Nr 25/2011 Eingang in § 1 Abs 1 Ortstaxengesetz 1992, LGBl Nr 62, und § 1 Abs 6 Kurtaxengesetz 1993 und soll auch im neuen SNAG beibehalten werden. Kompetenzrechtliche Grundlage dieser Bestimmung ist § 8 Abs 5 F-VG.

Zu § 3 (Begriffsbestimmungen):

§ 3 übernimmt die Begriffsbestimmungen des § 3 Salzburger Ortstaxengesetz 2012 und des § 1 Abs 5 Kurtaxengesetz 1993.

Die Z 1 enthält die Definition für „Unterkunft“ und entspricht dem geltenden Recht.

Neu eingefügt wird die Definition für „Unterkunftgeberin und Unterkunftgeber“ in der Z 3. Diese findet sich bisher in ähnlicher Form an anderen Stellen der Gesetze (§ 6 Abs 1 Salzburger Ortstaxengesetz 2012, § 4 Abs 1 Kurtaxengesetz 1993), aus systematischen Gründen soll sie nun aber in die Begriffsbestimmungen des § 3 aufgenommen werden. Unterkunftgeberin oder Unterkunftgeber ist danach eine Person, die eine Unterkunft zur Verfügung stellt oder die Zurverfügungstellung beabsichtigt. Dies kann die Eigentümerin bzw der Eigentümer, die Mieterin bzw der Mieter oder eine sonstige Inhaberin bzw ein sonstiger Inhaber der Unterkunft sein. In Bezug auf Wohnwagen, Wohnmobile, Zelte udgl wird auf Anregung der Stadt Salzburg im Begutachtungsverfahren festgehalten, dass auch jene Personen Unterkunftgeberinnen und Unterkunftgeber sind, die eine Stellfläche zur Verfügung stellen bzw die Zurverfügungstellung beabsichtigen. Da sich die Abgabepflicht gemäß § 1 Abs 3 Z 3 auf Nächtigungen in Wohnwagen, Wohnmobilen, Zelten etc sowohl auf Campingplätze als auch auf andere Flächen bezieht, ist auch § 3 Z 3 nicht eingeschränkt.

Die Z 4 enthält die Definition des Begriffes „Privatunterkunft“. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen zu § 1 Abs 3 verwiesen.

Die Z 5 definiert den Begriff der Ferienwohnung, die Z 2 den damit zusammenhängenden Begriff der dem dauernden Wohnbedarf dienenden Unterkunft.

Der Verwaltungsgerichtshof hat sich in seinen aktuellen Entscheidungen vom 21.11.2018 zu 2018/13/0064 und vom 20.02.2019 zu 2017/13/0032 mit diesen Begriffen in der Fassung des geltenden Salzburger Ortstaxengesetzes 2012 auseinandergesetzt und sich von der Rechtsprechung zur Rechtslage vor dem Salzburger Ortstaxengesetz 2012 bzw der Novelle LGBl Nr 107/2008 distanziert. Er fasst zusammen, dass bis zur Novelle des Jahres 2008 der Mittelpunkt der Lebensbeziehungen das entscheidende Kriterium für das Vorliegen bzw Nichtvorliegen einer Ferienwohnung gewesen ist und eine Person nach den damaligen Regelungen nur einen solchen Mittelpunkt der Lebensbeziehungen haben konnte (bis zum Jahr 1996 ausdrücklich, danach kraft Verweis auf den Hauptwohnsitz), für die Rechtslage ab der Novelle 2008 stellt der Mittelpunkt der Lebensbeziehungen aber kein entscheidendes Kriterium mehr dar und findet sich auch keine Rechtsgrundlage für die Annahme, einer „ganzjährigen Deckung des Wohnbedarfes“ kann stets nur eine einzige Wohnung dienen. Weiters sprach er aus, dass eine Ferienwohnung im Sinn des § 3 Z 3 Salzburger Ortstaxengesetz 2012 nur dann vorliegt, wenn die Wohnung der Freizeitnutzung dient. Aus Anlass dieser Ausführungen werden punktuelle Präzisierungen in den Begriffsdefinitionen vorgenommen. Zum einen soll in der Z 2 festgelegt werden, dass dem dauernden Wohnbedarf eine Unterkunft dient, in der der Hauptwohnsitz gemäß § 1 Abs 7 Meldegesetz 1991, BGBl Nr 9/1992, begründet ist oder die sonst auf Grund der Nähe zu einer Ausbildungsstätte oder einem Arbeitsplatz regelmäßig und dauerhaft genutzt wird. Diese teilweise Rückkehr zur alten Rechtslage wurde von der Stadt Salzburg im Begutachtungsverfahren angeregt. Dadurch soll den Abgabenbehörden die Beurteilung erleichtert werden, wann ein dauernder Wohnbedarf mit einer Unterkunft gedeckt wird. Zum anderen erfährt die Z 5 eine geringfügige Formulierungsänderung, um sicherzustellen, dass Unterkünfte, die nicht als Hauptwohnsitz und nicht dem regelmäßigen und dauerhaften berufsbedingten Aufenthalt dienen,

Ferienwohnungen sind, wenn sie überwiegend für Aufenthalte an Wochenenden, während des Urlaubes oder der Ferien udgl genutzt werden. Eine untergeordnete berufsbedingte Nutzung, die das Ausmaß eines dauernden Wohnbedarfes nicht erreicht, soll die Beurteilung als Ferienwohnung nicht ausschließen (überwiegender Freizeitnutzen). Diese Auffassung wohnt dem Nächtigungsabgabewesen seit jeher inne, da naturgemäß Überschneidungen zwischen Berufs- und Urlaubsaufenthalten bestehen, aber auch bei berufsbedingten Aufenthalten der Erholungsgehalt bzw der touristische Charakter überwiegen kann.

Weiters wird in der Z 5 die Formulierung der Ausnahme für Beherbergungsbetriebe präzisiert („Beherbergungsbetriebe, welche über eine Gewerbeberechtigung für das Gastgewerbe verfügen“ statt „gewerbliche Fremdenverkehrsbetriebe“). Weiterhin ebenfalls nicht erfasst sind Unterkünfte von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben für Aufenthalte zB während des Urlaubes oder der Ferien. Damit wird insbesondere auf Unterkünfte für Urlaub am Bauernhof abgezielt. Selbst wenn diese Unterkünfte aber nicht den Ferienwohnungsbegriff erfüllen, fällt bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 Abs 3 dennoch die allgemeine Nächtigungsabgabe an.

Die Z 6 bis 8 ergeben sich aus den geltenden Gesetzen.

Vorbemerkungen zum 2. Abschnitt (Allgemeine Nächtigungsabgabe):

Dieser Abschnitt enthält mit den §§ 4 bis 10 ausschließlich Regelungen betreffend die allgemeine Nächtigungsabgabe. Die im geltenden Recht gemeinsam mit diesen Bestimmungen getroffenen Regelungen für die besondere Nächtigungsabgabe samt Zuschlag und die Forschungsinstitutsabgabe finden sich nun in eigenen Abschnitten (3. und 4. Abschnitt).

Zu § 4 (Abgabebefreiungen):

Die Abgabebefreiungen hinsichtlich der allgemeinen Nächtigungsabgabe werden aus den geltenden § 4 Abs 1 Salzburger Ortstaxengesetz 2012 und § 2 Kurtaxengesetz 1993 im Wesentlichen unverändert übernommen. Überarbeitungen finden in folgenden Bereichen statt:

Die Z 2 normiert eine Abgabebefreiung für Nächtigungen von Personen, die sich im Rahmen des Schulunterrichtes im Gemeindegebiet aufhalten. Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage soll nicht auf den *allgemeinen* Schulunterricht abgestellt werden, da dieser Ausdruck in der Praxis Auslegungsschwierigkeiten bereitet und die Ergänzung „allgemein“ für entbehrlich erachtet wird. Inhaltlich erfährt die Z 2 durch das Weglassen dieser Ergänzung keine Änderung, weshalb so wie bisher der Schulunterricht samt Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen umfasst ist. Schulveranstaltungen sind Veranstaltungen zur Ergänzung des lehrplanmäßigen Unterrichtes, schulbezogene Veranstaltungen sind Veranstaltungen, die auf einem lehrplanmäßigen Unterricht aufbauen und der Erfüllung der Aufgabe der österreichischen Schule dienen (§§ 13 und 13a Schulunterrichtsgesetz – SchUG, BGBl Nr 472/1986), beide weisen somit einen Zusammenhang mit dem Unterricht auf. Entsprechendes gilt für Schulunterricht, der außerhalb des SchUG geregelt wird (zB §§ 46 und 47 Salzburger Landwirtschaftliches Schulgesetz 2018, LGBl Nr 53). Eine Einschränkung auf Schulen, die im Land Salzburg liegen, erfolgt nicht.

Die Z 3 sieht vor, dass Nächtigungen von Personen, die ua ihre Ehegattinnen und Ehegatten oder eingetragenen Partnerinnen und Partner besuchen, niemals der Abgabepflicht unterliegen. Es handelt sich dabei lediglich um eine Klarstellung, denn in der Regel scheidet das Entstehen der Abgabepflicht schon daran, dass keine entgeltliche Nächtigung vorliegt. Das Ziel einer bloßen Klarstellung wird auch mit der Z 4 verfolgt, da hier in vielen Fällen ebenfalls keine Entgeltlichkeit gegeben sein wird.

Um eine Gleichbehandlung aller Jugendorganisationen sicherzustellen, wird in der Z 9 davon abgesehen, eine Begünstigung an die Beteiligung im Landes-Jugendbeirat zu knüpfen. Damit werden die Vorteile des § 4 auch Jugendorganisationen aus anderen Bundesländern, dem EU- bzw EWR-Raum oder der Schweiz eröffnet. Die Altersgrenze wird von 18 auf 21 Jahre angehoben. Darüber hinaus wird dieser Befreiungstatbestand auf jene Begleitpersonen der Jugendlichen erstreckt, die zur Betreuung und/oder Beaufsichtigung der Jugendlichen bei Veranstaltungen im Sinn der Z 9 notwendig sind.

Die Z 10 enthält wie bisher eine Abgabebefreiung im Zusammenhang mit dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl Nr 152, dem Heeresversorgungsgesetz – HVG, BGBl Nr 27/1964, bzw dem HEG und dem Opferfürsorgegesetz, BGBl Nr 183/1947. Mit 1. Juli 2016 wurde das HVG durch das HEG ersetzt, aus diesem Grund mussten Anpassungen in der Formulierung der Z 10 vorgenommen werden.

Die neu angefügte Z 11 sieht eine Ausnahme für Personen mit Behinderungen vor, wenn der Grad der Behinderung mindestens 50 % beträgt. Der Befreiungstatbestand wird auch auf die Nächtigungen einer Begleitperson erstreckt.

Abs 2 ist als Hinweis auf die im Abgabenverfahren generell geltenden Obliegenheiten der Abgabepflichtigen (§§ 119 ff BAO) zu sehen.

Zu § 5 (Höhe der allgemeinen Nächtigungsabgabe):

§ 5 fasst die Bestimmungen des § 5 Salzburger Ortstaxengesetz 2012 und des § 3 Kurtaxengesetz 1993 zusammen, bezieht sich aber im Gegensatz zu diesen nur mehr auf die Festlegung der Höhe der allgemeinen Nächtigungsabgabe. Für die allgemeine Nächtigungsabgabe, die in Kurbezirken anfällt, sollen teilweise besondere Bestimmungen gelten.

Abs 1 normiert, wer für die höhenmäßige Festsetzung der allgemeinen Nächtigungsabgabe zuständig ist: In Gemeinden, in denen ein Tourismusverband besteht, soll die Höhe der allgemeinen Nächtigungsabgabe von dessen Vollversammlung (§§ 8 ff S.TG 2003) festgesetzt werden, die die Beschlussfassung darüber aber nur auf Antrag des Ausschusses (§§ 12 ff S.TG 2003) und diesem entsprechend vornehmen darf (Abs 1 Z 1). Über die Höhe der allgemeinen Nächtigungsabgabe in Gemeinden, in denen kein Tourismusverband besteht, entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister (Abs 1 Z 2). Neu ist die Sonderregelung für die Stadt Salzburg in Abs 1 Z 3: Während in dieser bisher unter Anwendung der allgemeinen Regel des Abs 1 zweiter Satz eine zwischen Tourismusverband und Bürgermeisterin bzw. Bürgermeister geteilte Zuständigkeit zur Festsetzung bestand, soll die Festsetzung in Zukunft ausschließlich der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen. Dies entspricht einer Anregung der Stadt Salzburg im Begutachtungsverfahren. In allen Fällen ist wie bisher vor der ordnungsmäßigen Festsetzung eine Stellungnahme der Gemeindevertretung (in der Stadt Salzburg des Gemeinderates) einzuholen. In der Stadt Salzburg ist gemäß Abs 7 darüber hinaus der Tourismusverband anzuhören, da die Festsetzung auch für seinen Bereich gilt.

Im Abs 2 werden die Höchstbeträge der allgemeinen Nächtigungsabgabe außerhalb von Kurbezirken im Vergleich zum geltenden § 5 Abs 2 Salzburger Ortstaxengesetz 2012 angehoben, da die Höchstbeträge für die allgemeine Ortstaxe seit dem 1. Jänner 2013 unverändert bei 1,5 € und 2 € lagen. Als Richtschnur für die Erhöhung dient die zwischenzeitliche Veränderung des Verbraucherpreisindex.

Die Regelung des Abs 3 wird unverändert aus dem geltenden Recht übernommen.

Gemäß Abs 4 bezieht sich die Verordnung des Abs 1 nur auf Gebiete der Gemeinde, auf welchen kein Kurbezirk besteht. In Kurbezirken ist die allgemeine Nächtigungsabgabe unter sinngemäßer Anwendung von Abs 1 und 3 festzulegen, abweichend von diesen gilt jedoch, dass die allgemeine Nächtigungsabgabe in Kurbezirken, für die kein Tourismusverband besteht, von der Landesregierung festzusetzen ist. Hinsichtlich der Höhe ist ein Betrag zwischen 70 Cent und 3,2 € zu wählen (Abs 5). Die Rahmenbeträge der allgemeinen Nächtigungsabgabe in Kurbezirken werden gegenüber dem geltenden § 3 Abs 1 Kurtaxengesetz 1993 angehoben.

Die Abs 6 und 7 sind neu hinzugekommen. Der Regelungsinhalt des Abs 6 befand sich bisher an anderer Stelle, die Herauslösung dient der besseren Lesbarkeit. Abs 7 steht im Zusammenhang mit dem neuen Abs 1 Z 3.

Abs 8 wird inhaltlich unverändert aus dem geltenden Recht übernommen. Abs 9 ordnet an, dass die Verordnungen nach Abs 1 und 5 frühestens zwölf Monate nach ihrer Kundmachung in Kraft treten. Diese Legisvakanz dient dazu, den Fremdenverkehrsbetrieben eine längerfristige Kalkulation zu ermöglichen. Verordnungen der Landesregierung gemäß Abs 6 unterliegen keiner Legisvakanz.

Zu § 6 (Abgabepflichtige):

Die Bestimmung über die Abgabepflichtigen der allgemeinen Nächtigungsabgabe entspricht inhaltlich dem geltenden Recht (§ 6 Salzburger Ortstaxengesetz 2012, § 4 Kurtaxengesetz 1993).

Es ist zwar bereits geltendes Recht, dennoch soll klarer als bisher festgehalten werden, dass Abgabepflichtige grundsätzlich die Personen sind, die Nächtigungen gemäß § 1 Abs 3 in Anspruch nehmen. Die Unterkunftgeberin oder der Unterkunftgeber ist verpflichtet, von den nächtigenden Personen die Abgabe einzuheben und an die Abgabenbehörde abzuführen. Hebt eine Unterkunftgeberin oder ein Unterkunftgeber entgegen dieser Anordnung die Abgabe von den nächtigenden Personen nicht ein, entbindet dies nicht von den abgabenrechtlichen Pflichten. In diesem Fall soll sie oder er für die unterlassene Entrichtung in Form einer Haftung für die Nächtigungsabgabe einstehen müssen.

Zu § 7 (Besondere Bestimmungen betreffend Diensteanbieterinnen und Diensteanbieter):

Wie bereits ausgeführt, ist es das zentrale Anliegen des Gesetzesvorhabens, gleiche abgabenrechtliche Bedingungen für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Nächtigungsmarkt sicherzustellen. Unterschiedliche Ausgangssituationen der Marktteilnehmerinnen und Marktteilnehmer lassen sich darauf zurückführen, dass sich der Nächtigungssektor tiefgreifend gewandelt hat und den Behörden keine geeigneten Werkzeuge zur Verfügung stehen, um entsprechend darauf reagieren zu können. Konkret liegt der Trendwandel darin, dass sich das Anbieten und Buchen von Ferienwohnungen oder -häusern und von (sonstigen) Privatunterkünften immer größerer Beliebtheit erfreut und die Geschäftsanbahnung und

der -abschluss fast ausschließlich über Online-Buchungsplattformen erfolgt. Grund dafür dürfte sein, dass das Anbieten von Unterkünften über Online-Buchungsplattformen ohne viel Aufwand und große Kosten bewerkstelligt werden kann. Im Bereich dieser Unterkünfte ist es für die Abgabenbehörde zumeist kaum möglich, das Vorliegen eines abgabenrelevanten Sachverhaltes oder die Identität der Unterkunftgeberin oder des Unterkunftgebers festzustellen, da in der Regel weder der Name (bzw die Firma) der Unterkunftgeberin oder des Unterkunftgebers noch die genaue Adresse der Unterkunft auf der Online-Buchungsplattform vor Abschluss einer entsprechenden Buchung aufscheinen. Aus diesem Grund sollen mit § 7 Instrumente verankert werden, die der Abgabenbehörde den Vollzug der Abgabepflicht erleichtern bzw in vielen Fällen erst ermöglichen.

Gemäß Abs 1 sollen Diensteanbieterinnen und Diensteanbieter im Sinn des § 3 Z 2 ECG einer Auskunftspflicht unterworfen werden. Als Dienst der Informationsgesellschaft im Sinn des ECG gilt ein in der Regel gegen Entgelt elektronisch im Fernabsatz bereitgestellter Dienst, insbesondere der Onlinevertrieb von Waren und Dienstleistungen und Online-Informationsangebote (§ 3 Z 1 ECG), somit also zB Online-Buchungsplattformen. Die Anbieterinnen und Anbieter solcher Dienste sind verpflichtet, der Abgabenbehörde Auskunft über die bei ihnen registrierten Unterkunftgeberinnen und Unterkunftgeber samt Adressen der Unterkünfte und der Anzahl der vermittelten Nächtigungen zu geben, soweit sie über diese Informationen verfügen. Ähnliche Regelungen finden sich bereits zB im Wiener Tourismusförderungsgesetz, LGBl Nr 13/1955, und im OÖ Tourismusgesetz 2018, LGBl Nr 3. Die Bekanntgabe hat auf Verlangen der Abgabenbehörde zu erfolgen. Für die Erfüllung des Begehrens hat die Behörde eine angemessene Frist festzusetzen, wobei als angemessen zwei bis drei Wochen betrachtet werden. Diese Regelung ist erforderlich, damit die Abgabenbehörde die Erfüllung der Anzeigepflicht gemäß § 9 Abs 1 durch die Unterkunftgeberinnen und Unterkunftgeber prüfen bzw deren Vornahme einfordern (dafür braucht sie jedenfalls Name und Wohnadresse (bzw Firma und Sitz) der Unterkunftgeberin oder des Unterkunftgebers) und in der Folge die ordnungsgemäße Abfuhr der Nächtigungsabgabe durchsetzen kann.

Um den höchst möglichen Schutz der Daten der registrierten Unterkunftgeberinnen und Unterkunftgeber zu gewährleisten, werden die Datenarten, die verarbeitet werden, und die Zwecke, für die die Verarbeitung erfolgt, taxativ genannt: Name oder Firma, Wohnadresse oder Sitz, allfällige Telefonnummern und E-Mail-Adressen der Unterkunftgeberinnen und Unterkunftgeber, die Adressen der Unterkünfte sowie die Anzahl der vermittelten Nächtigungen dürfen nur für Zwecke der ordnungsgemäßen und vollständigen Abgabenerhebung verarbeitet werden (siehe aber § 21). Bereits aus der Datenschutz-Grundverordnung ergibt sich, dass die Daten zu löschen sind, sobald sie nicht mehr benötigt werden.

Mit dieser Auskunftspflicht ist keine unzumutbare Belastung von Diensteanbieterinnen und Diensteanbietern verbunden. Sie ist erforderlich, um einen funktionierenden Abgabenvollzug und gleiche abgabenrechtliche Bedingungen für alle Marktteilnehmerinnen und Marktteilnehmer sicherzustellen. In weiterer Folge profitieren auch diese Diensteanbieterinnen und Diensteanbieter von Tourismusförderungsmaßnahmen, die mithilfe der Nächtigungsabgaben finanziert werden, da Gebiete mit gut ausgebauter touristischer Infrastruktur eine größere Zahl an Gästen anziehen. Es besteht für Diensteanbieterinnen und Diensteanbieter auch keine Überwachungspflicht in der Form, dass sie prüfen müssten, ob die von den Unterkunftgeberinnen und Unterkunftgebern angegebenen Informationen der Wahrheit entsprechen.

Zur Sicherstellung eines effizienten Abgabenvollzugs wird weiters die Bestimmung des Abs 2 eingefügt. Danach kann die Abgabenbehörde mit Diensteanbieterinnen und Diensteanbietern Vereinbarungen über die von den bei ihnen registrierten Unterkunftgeberinnen und Unterkunftgebern zu entrichtende Nächtigungsabgabe, die sie für die bei ihnen registrierten Unterkunftgeberinnen und Unterkunftgeber zu entrichten befugt sind, sowie über die Auskunftspflicht treffen. Eine solche Vereinbarung darf nur dann abgeschlossen werden, wenn die Diensteanbieterinnen und Diensteanbieter ihrer Auskunftspflicht gemäß Abs 1 nachkommen. Wird eine Vereinbarung getroffen, wonach die Diensteanbieterin oder der Diensteanbieter die Nächtigungsabgabe anstelle der Unterkunftgeberin oder des Unterkunftgebers an die Abgabenbehörde zu entrichten hat, treffen die Pflichten gemäß § 6 die Diensteanbieterin oder den Diensteanbieter (Abs 3). Für die Entrichtung der Abgabe haften nach den Bestimmungen der BAO die Unterkunftgeberin oder der Unterkunftgeber und die Diensteanbieterin oder der Diensteanbieter gemeinsam.

Der abgabenrechtliche Vertrag zwischen Diensteanbieterinnen und Diensteanbietern auf der einen Seite und der Abgabenbehörde auf der anderen Seite soll der einfacheren Handhabung der abgabenrechtlichen Angelegenheiten dienen. Dieses im Abgabenrecht zB bei der Vergnügungssteuer bewährte Konzept wird in der Rechtsprechung als öffentlich-rechtlicher Vertrag bezeichnet und als zulässig erachtet, wenn er lediglich die Modalitäten der Steuererhebung, nicht aber die Steuerpflicht selbst betrifft (zB VfSlg 9226/1981). Erforderlich ist weiters, dass für den Fall von Streitigkeiten über den Inhalt oder die Handhabung der Vereinbarung die Entscheidung durch Bescheid der Abgabenbehörde vorgesehen ist. Auf diese Voraussetzungen nimmt die gesetzliche Regelung Bedacht.

Zu § 8 (Abgabenerklärung, Fälligkeit):

Die Bestimmung über die Abgabenerklärung und die Fälligkeit der Abgabenleistung führt § 7 Salzburger Ortstaxengesetz 2012 und § 5 Kurtaxengesetz 1993 zusammen. Notwendige Ergänzungen ergeben sich insbesondere im Zusammenhang mit den Diensteanbieterinnen und Diensteanbietern im Sinn des § 3 Z 2 ECG.

Die Abs 1, 2, 4 und 7 werden inhaltlich weitgehend unverändert aus dem geltenden Recht übernommen. Auf Grund der Möglichkeit abweichender Regelungen (zB Vereinbarungen, wonach die Diensteanbieterin oder der Diensteanbieter die allgemeine Nächtigungsabgabe einhebt und abführt) ist Abs 1 entsprechend zu ergänzen. Das BMVRDJ-VD hat im Begutachtungsverfahren darauf hingewiesen, dass zu verarbeitende personenbezogene Daten bereits im Gesetz und nicht erst in der Verordnung zu nennen sind. Die Abs 1 und 2 erfahren eine entsprechende Ergänzung.

Gemäß Abs 3 kann die Landesregierung durch Verordnung bestimmen, dass nur einmal jährlich eine Abgabenerklärung einzureichen oder eine Datenauswertung zu übermitteln ist, wenn ein bestimmter Abgabebetrag pro Kalenderjahr nicht überschritten wird. Bisher lag dieser Freibetrag bei 72 €. Um aber den Abgabepflichtigen eine einfachere Handhabung zu ermöglichen, soll dieser Betrag auf 1.000 € angehoben werden.

Neu eingefügt wird die Bestimmung des Abs 5. Sie verpflichtet Diensteanbieterinnen und Diensteanbieter im Sinn des § 7 Abs 1, mit denen eine Vereinbarung gemäß § 7 Abs 3 getroffen wurde, der Abgabenbehörde für jedes abgelaufene Kalenderjahr die Anzahl der vermittelten abgabepflichtigen und abgabebefreiten Nächtigungen und die Höhe der sich daraus ergebenden Abgabebeträge bekannt zu geben. Die eingehobene Nächtigungsabgabe ist bis zum 15. des auf die Einhebung folgenden zweiten Monats abzuführen.

Mit Abs 6 soll die Möglichkeit von Vereinbarungen zwischen der Abgabenbehörde und den gemäß § 6 abgabepflichtigen Unterkunftgeberinnen und Unterkunftgebern geschaffen werden. Solche Vereinbarungen mit Abgabepflichtigen sind, wie zu § 7 Abs 2 ausgeführt, als zulässiger öffentlich-rechtlicher Vertrag anzusehen. Eine Vereinbarung gemäß Abs 6 kann ausschließlich betreffend die Entrichtung der allgemeinen Nächtigungsabgabe getroffen werden, auf diese Weise soll ihre pauschalierte Entrichtung ermöglicht werden. Abgabepflichtige Unterkunftgeberinnen und Unterkunftgeber können im Fall einer Vereinbarung auf eine Aufzeichnung jeder einzelnen tatsächlichen Nächtigung verzichten. Dies stellt auch für die Abgabenbehörde eine Vereinfachung dar. Die näheren Bestimmungen dazu sind einer Verordnung der Landesregierung vorbehalten.

Zu § 9 (Anzeigepflicht, Unterkunftsregister):

In Ergänzung der Auskunftspflicht für Diensteanbieterinnen und Diensteanbieter gemäß § 7 sieht § 9 nun zum einen eine Anzeigepflicht für Unterkunftgeberinnen und Unterkunftgeber über die Tätigkeit der Zurverfügungstellung von Unterkünften gemäß § 1 Abs 3 und zum anderen die Einrichtung und Führung eines Unterkunftsregisters durch die Abgabenbehörde vor.

Gemäß Abs 1 haben die Unterkunftgeberinnen und Unterkunftgeber über die beabsichtigte Zurverfügungstellung einer Unterkunft, also *vor* Aufnahme der Tätigkeit, eine Anzeige an die Abgabenbehörde zu erstatten. Sie haben dabei ihren Namen oder ihre Firma, ihre Wohnadresse oder ihren Sitz sowie die Adresse der Unterkunft anzugeben. Die Angabe der Adressen ist nur dann vollständig, wenn auch die entsprechende Top-Nummer bekannt gegeben wurde. Die Abgabenbehörde ist für eine ordnungsgemäße und vollständige Abgabenerhebung darauf angewiesen, von Unterkunftgeberinnen und Unterkunftgebern diese Daten zu erhalten, da sie ansonsten keinen Überblick darüber hat, welche Personen überhaupt Unterkünfte in ihrem Zuständigkeitsbereich anbieten.

Im Gegensatz zum Begutachtungsentwurf ist diese Bestimmung nicht mehr auf Privatunterkünfte eingeschränkt, sondern betrifft alle Unterkunftgeberinnen und Unterkunftgeber, die Unterkünfte im Sinn des § 1 Abs 3 zur Verfügung stellen. Grund für die Ausweitung ist die weitreichende Geltung des Gewerbebereichs im Bereich der Zurverfügungstellung von Wohnraum für touristische Nächtigungen, wie sich deutlich aus der aktuellen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ableiten lässt (vgl zuletzt VwGH 27.02.2019, 2018/04/0144). Das Höchstgericht stuft eine Zurverfügungstellung bereits bei Vorliegen geringer Voraussetzungen als unter die GewO 1994 fallend ein, wodurch der Anwendungsbereich des Begriffes der Privatunterkunft stark eingeschränkt und jener der gewerblichen Beherbergung erheblich ausgeweitet wird (siehe auch Erläuterungen zu § 1 Abs 3). Am faktischen Problem, dass die Behörde von der Tätigkeit der Zurverfügungstellung keine Kenntnis hat oder die Abgabepflichtigen nicht ausfindig machen kann, ändert die neue rechtliche Bewertung jedoch nichts: In vielen Fällen unterbleibt eine Gewerbebeanmeldung, aber selbst wenn sie erfolgt, geht aus ihr nicht hervor, wie viele Unterkünfte an welchen Adressen angeboten werden. Die Probleme beim Abgabenvollzug bestehen demnach im gewerblich-

chen wie im nicht gewerblichen Bereich gleichermaßen, weshalb die effektive Durchsetzung der allgemeinen Nächtigungsabgabe erst mit der Anzeigepflicht ermöglicht wird.

Soweit die Tätigkeit der Zurverfügungstellung beendet wird oder sich sonst wesentliche Änderungen ergeben, ist dies ebenfalls der Behörde anzuzeigen (Abs 1 zweiter Satz).

Für die Anzeige ist ein Formular zu verwenden, dessen näherer Inhalt durch Verordnung der Landesregierung festgelegt wird (Abs 1 letzter Satz).

Die Abgabenbehörde führt gemäß Abs 2 ein Register über die im Gemeindegebiet gemäß Abs 1 angezeigten Unterkünfte. Dies dient dem Vollzug des Abgabewesens und der Kontrolle der Erfüllung der Abgabepflicht durch die Unterkunftgeberinnen und Unterkunftgeber. Als Vorbild wird die früher nach dem Salzburger Privatzimmervermietungsgesetz 1966, LGBl Nr 22, aufgehoben durch das Gesetz LGBl Nr 109/2003, zu führende Evidenz herangezogen. Die Behörde hat bei erfolgter vollständiger Anzeige und bei Vorliegen einer Unterkunft im Sinn des § 1 Abs 3 eine Neueintragung in das Register vorzunehmen. Der Unterkunftgeberin oder dem Unterkunftgeber ist als Bestätigung dafür eine Bescheinigung mit einer entsprechenden Registrierungsnummer für jede Unterkunft auszufolgen. Eine Liste der im Gemeindegebiet vergebenen Nummern ist von der Abgabenbehörde auf der Website der Gemeinde zu veröffentlichen. Die Registrierungsnummer ist erforderlich, um der Abgabenbehörde bei Durchsicht der Online-Buchungsplattformen die Zuordnung einer Unterkunft zu den jeweiligen Unterkunftgeberinnen und Unterkunftgebern und somit die Kontrolle der Abgabenabfuhr durch diese zu ermöglichen. Außerdem können potenzielle Gäste damit überprüfen, ob es sich um eine angezeigte Tätigkeit in der jeweiligen Gemeinde handelt, für welche voraussichtlich ordnungsgemäß Abgaben entrichtet werden.

Für Neueintragungen, Änderungen und Löschungen steht der Abgabenbehörde ein Zeitraum von zwei Monaten ab Einlangen der vollständigen Anzeige zur Verfügung (Abs 3). Verweigert die Behörde die Neueintragung, Änderung oder Löschung, hat sie darüber mit Bescheid zu entscheiden (Abs 4). Die Unterkunftgeberin oder der Unterkunftgeber kann damit den Rechtsweg beschreiten.

Im Abs 5 ist ein Entfall der Anzeigepflicht nach Abs 1 für jene Unterkunftgeberinnen und Unterkunftgeber vorgesehen, für welche bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Abgabenkonto für die allgemeine Ortstaxe oder Kurtaxe eingerichtet wurde. Diesen Unterkunftgeberinnen und Unterkunftgebern ist amtsweilig eine Registrierungsnummer für jede im Abgabenkonto aufscheinende Unterkunft auszustellen und zu übermitteln. Damit soll ein unnötiger Aufwand für jene Unterkunftgeberinnen und Unterkunftgeber vermieden werden, die bereits bisher Abgabenerklärungen zur allgemeinen Ortstaxe oder Kurtaxe erstattet haben und der Behörde dadurch bekannt sind.

Die näheren Bestimmungen betreffend das Unterkunftsregister sind durch Verordnung der Landesregierung zu treffen (Abs 6).

Da auch für jene Fälle Vorsorge getroffen werden muss, in denen Unterkünfte bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits zur Verfügung gestellt werden, somit nicht von einer *beabsichtigten* Zurverfügungstellung gesprochen werden kann, sieht § 25 Abs 4 vor, dass die Unterkunftgeberinnen und Unterkunftgeber innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Bestimmungen eine Anzeige an die Abgabenbehörde zu erstatten haben (soweit sie nicht ohnehin unter Abs 5 fallen).

Zu § 10 (Informationspflicht):

§ 10 sieht in zwei Bereichen eine Informationspflicht für Unterkunftgeberinnen und Unterkunftgeber beim Anbieten von Unterkünften vor, um einen ordnungsgemäßen Abgabenvollzug zu unterstützen:

Zur Vervollständigung des mit diesem Gesetz eingeführten Registrierungssystems werden die Unterkunftgeberinnen und Unterkunftgeber verpflichtet, beim Anbieten ihrer Unterkünfte (zB auf Online-Buchungsplattformen) stets die zugewiesene Registrierungsnummer anzugeben.

Wie bereits zu § 9 ausgeführt, können Personen, die eine Nächtigung buchen wollen, auf diese Weise leicht prüfen, ob es sich um eine Unterkunft handelt, für welche ordnungsgemäß Abgaben bezahlt werden. Unbedingt erforderlich ist die Pflicht zur Angabe der Registrierungsnummer aber für die Behörde, denn nur so kann sie überprüfen, ob insbesondere auf Online-Buchungsplattformen Unterkünfte angeboten werden, die nicht angezeigt wurden und wo die Vermutung naheliegt, dass eine ordnungsgemäße Abgabentrachtung nicht erfolgt. Daran anknüpfend erlangt auch die Auskunftspflicht der Diensteanbieterinnen und Diensteanbieter gemäß § 7 Abs 1 Bedeutung: Wie bereits ausgeführt, sind auf Online-Buchungsplattformen keine vollständigen Namen der Unterkunftgeberinnen und Unterkunftgeber sowie keine Angaben über die genauen Adressen der Unterkünfte zu finden, solange nicht eine Buchung vorgenommen wird. Findet die Behörde nun eine angebotene Unterkunft ohne Registrierungsnummer, benötigt sie zur Durchsetzung des SNAG den Namen oder die Firma der Unterkunftgeberin oder des Unterkunftgebers sowie die Wohnadresse oder den Sitz. Diese Daten erhält sie gemäß § 7 Abs 1 auf Verlangen von den Diensteanbieterinnen und Diensteanbietern.

Des Weiteren hat die Unterkunftgeberin oder der Unterkunftgeber darüber zu informieren, dass für die Nächtigungen die allgemeine Nächtigungsabgabe anfällt. Dies dient der Information von nächtigenden Personen.

Die Informationen gemäß § 10 (allgemeine Nächtigungsabgabe und Registrierungsnummer) sind bei jedem Anbieten einer Nächtigung in Unterkünften anzugeben, unabhängig davon, ob das Anbieten über eine Online-Buchungsplattform oder auf eine sonstige Weise erfolgt. Das Gesetz versteht den Begriff des Anbietens im Sinn des allgemeinen Sprachgebrauches, demnach als „Bewerben“ oder „Offerieren“, und nicht im Sinn des Vorlegens eines verbindlichen Vertragsangebotes. Die Pflicht ist folglich nicht ordnungsgemäß erfüllt, wenn die Informationen erst im Rahmen des Vertragsabschlusses bekannt gegeben werden.

Vorbemerkungen zum 3. Abschnitt (Besondere Nächtigungsabgabe):

Die besondere Nächtigungsabgabe ist zwar eigentlich in einem untrennbaren Zusammenhang mit der allgemeinen Nächtigungsabgabe zu sehen, da ihre Höhe von derjenigen der allgemeinen Nächtigungsabgabe abhängt, dennoch soll ihr samt dem Zuschlag zur besonderen Nächtigungsabgabe gemäß § 2 mit dem 3. Abschnitt ein eigener Bereich gewidmet werden. Die Verständlichkeit der komplexen Materie soll damit erhöht werden. Dieser Abschnitt enthält die §§ 11 bis 14.

Zu § 11 (Höhe der besonderen Nächtigungsabgabe):

§ 11 enthält die Bestimmungen zur Festsetzung der Höhe der besonderen Nächtigungsabgabe, die bisher im § 5 Salzburger Ortstaxengesetz 2012 und § 3 Kurtaxengesetz 1993 geregelt sind. Wesentliche inhaltliche Änderungen zu diesen Bestimmungen ergeben sich nicht. Betreffend Abs 1 ist darauf hinzuweisen, dass die Höhe der besonderen Nächtigungsabgabe von der tatsächlich durch den Tourismusverband, die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder die Landesregierung festgelegten allgemeinen Nächtigungsabgabe sowie davon, ob die ihr zugrundeliegende allgemeine Nächtigungsabgabe für einen Kurbezirk festgelegt wurde oder nicht, abhängt. Letzteres soll durch die Verweisung der Z 1 bis 6 auf § 5 Abs 1 und Abs 5 verdeutlicht werden.

Zu § 12 (Abgabepflichtige):

Diese Bestimmung wird inhaltlich nahezu unverändert aus § 6 Salzburger Ortstaxengesetz 2012 und § 4 Kurtaxengesetz 1993 übernommen. Abs 2 ist als Hinweis auf die im Abgabenverfahren generell geltenden Obliegenheiten der oder des Abgabepflichtigen (§§ 119 ff BAO) zu sehen.

Zu § 13 (Abgabenerklärung, Fälligkeit) und § 14 (Festsetzung der besonderen Nächtigungsabgabe):

Die §§ 13 und 14 sind inhaltlich weitgehend unverändert aus dem geltenden Recht übernommen (§§ 7 und 7a Salzburger Ortstaxengesetz 2012, §§ 5 und 5a Kurtaxengesetz 1993).

Zum 4. Abschnitt (Forschungsinstitutsabgabe):

Ziel des vorliegenden Gesetzesvorhabens ist es, ein gemeinsames Regelwerk für alle Abgaben zu schaffen, die bisher auf der Grundlage des Salzburger Ortstaxengesetzes 2012 und des Kurtaxengesetzes 1993 erhoben werden. Dazu zählt auch die in den Kurbezirken der Kurorte Bad Gastein und Bad Hofgastein eingehobene Forschungsinstitutsabgabe. Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit erhält auch sie einen eigenen Abschnitt. In den §§ 15 bis 17 dieses Abschnittes werden jene Bestimmungen konsolidiert, die bisher an verschiedenen Stellen im Kurtaxengesetz 1993 zu finden sind. Wesentliche inhaltliche Änderungen werden nicht vorgenommen.

Vorbemerkungen zum 5. Abschnitt (Schlussbestimmungen):

Die §§ 18 bis 25 werden im Wesentlichen unverändert aus dem geltenden Recht übernommen.

Zu § 18 (Zweckwidmung):

§ 18 führt die Bestimmungen der geltenden § 9 Salzburger Ortstaxengesetz 2012 und § 7 Kurtaxengesetz 1993 über die Verteilung und die Verwendung des Abgabenertrages zusammen.

Die Abs 1 bis 3 treffen Regelungen über die Erträge aus der allgemeinen Nächtigungsabgabe. So ist ein Teil davon für die gemeinsame Dachmarkenwerbung zu verwenden und der Rest nach Abzug einer Einhebungsvergütung an den Tourismusverband bzw an die Gemeinde (oder den Kurfonds) zu überweisen. Die Gemeinde hat die Erträge gemäß Abs 2 zur Schaffung und Erhaltung von Tourismuseinrichtungen oder sonst zur Förderung des Tourismus zu verwenden. Die sonstige Förderung des Tourismus kann beispielsweise in der Schaffung öffentlicher Mobilitätsangebote für eine begünstigte touristische Mobilität bestehen.

Die Abs 4 und 5 treffen Regelungen über die Erträge aus der besonderen Nächtigungsabgabe. Diese sind wie bisher auf das Land und die Gemeinden aufzuteilen. Neu ist, dass die Anteile am Ertrag dem Land

zum 15. April des laufenden Jahres (statt jeweils zum nächstfolgenden Monatsersten) zu überweisen sind. Der Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit der besonderen Nächtigungsabgabe wird durch die nur mehr einmal jährlich vorgenommene Überweisung enorm gesenkt. Da der jährliche Gesamtbetrag aus der besonderen Nächtigungsabgabe zum 15. April unter Umständen noch nicht endgültig feststeht (zB unterjähriger Entfall der Abgabepflicht wegen Nutzungsänderung), kann der Fall eintreten, dass die für das Land festgesetzten Anteile am Ertrag nachträglich zu korrigieren sind. Deshalb soll der Abgabenbehörde eine Aufrechnung mit den Erträgen des jeweiligen Folgejahres ermöglicht werden.

Zu § 19 (Abgabenbehörde):

§ 19 entspricht der Regelung des § 8 Salzburger Ortstaxengesetz 2012 und des § 6 Kurtaxengesetz 1993. Er legt als Abgabenbehörde die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister derjenigen Gemeinde fest, in deren Gebiet die abgabepflichtigen Tatbestände verwirklicht werden. Sie oder er nimmt die Aufgaben hinsichtlich der allgemeinen und der besonderen Nächtigungsabgabe sowie der Forschungsinstitutsabgabe im übertragenen Wirkungsbereich wahr. Sachlich in Betracht kommende Oberbehörde ist die Landesregierung. Die Einhebung der Gemeindeabgabe gemäß § 2 erfolgt im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde (siehe § 20).

Zu § 20 (Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde):

Diese Bestimmung entspricht § 10 Salzburger Ortstaxengesetz 2012.

Wie sich aus der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes ergibt, sind Angelegenheiten, die unter Art 116 Abs 2 B-VG fallen, von der Bezeichnungspflicht des Art 118 Abs 2 B-VG nicht umfasst (VfSlg 17.557/2005). Die Ausschreibung der zusätzlichen Gemeindeabgaben gemäß § 2 ist vom Art 116 Abs 2 B-VG umfasst, weshalb die Festlegung im § 20, dass diese Angelegenheiten im eigenen Wirkungsbereich zu vollziehen sind, grundsätzlich nicht notwendig wäre. Aus Gründen der besseren Verständlichkeit – immerhin ist das übrige Nächtigungsabgabewesen im übertragenen Wirkungsbereich zu besorgen – wird dieser Hinweis dennoch beibehalten.

Zu § 21 (Verarbeitung personenbezogener Daten):

Im § 21 Abs 1 wird eine Ermächtigung zur Verarbeitung der nach den §§ 7 Abs 1 und 9 Abs 1 und 2 erhobenen personenbezogenen Daten der Unterkunftgeberinnen und Unterkunftgeber auch zu anderen Zwecken eingefügt. Es soll der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister damit ermöglicht werden, die personenbezogenen Daten für Verfahren im Zusammenhang mit einer fraglichen Zweckentfremdung von Wohnungen gemäß § 31b ROG 2009 zu nützen. Darüber hinaus wird vorgesehen, dass die Daten auch dem Landesabgabenamt übermittelt werden dürfen, da für die Zurverfügungstellung von touristischen Unterkünften auch nach dem S.TG 2003 Abgaben anfallen können.

Im Abs 2 wird eine Ermächtigung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der besonderen Nächtigungsabgabe für Verfahren betreffend Zweitwohnungen gemäß den §§ 31 und 31a ROG 2009 sowie § 32a Grundverkehrsgesetz 2001, LGBl Nr 9/2002, aufgenommen.

Zu § 22 (Strafbestimmungen):

§ 22 beruht auf § 8 Abs 2 Salzburger Ortstaxengesetz 2012 und § 8 Kurtaxengesetz 1993. Neben der Strafbarkeit der Abgabenverkürzung und -hinterziehung wird der Verstoß gegen die §§ 7 Abs 1, 9 Abs 1 und 10 als Verwaltungsübertretung vorgesehen. In Ergänzung zu den Bestimmungen des § 3 ABehStraG werden Strafhöchstbeträge für die Delikte festgelegt.

Zu § 23 (Verweisungen auf Bundesrecht):

§ 23 enthält die Bestimmung betreffend die Verweisungen auf Bundesrecht.

Zu § 24 (Hinweis auf Notifikationsverfahren):

Nach der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl Nr L 241 vom 17. September 2015, hat eine Notifikation des Gesetzesvorhabens zu erfolgen.

Zu § 25 (In- und Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen):

Die Abs 1 und 2 regeln das Inkrafttreten des neuen Gesetzes und das Außerkrafttreten der bisherigen Regelwerke. Da mit diesem Zeitpunkt die Rechtsgrundlage für die bestehenden Abgabenverordnungen entfällt, sieht die Übergangsbestimmung des Abs 3 eine gesetzliche Abgabenfestsetzung vor.

Im Abs 4 wird ein späteres Inkrafttreten für die Regelungen über die Anzeige- und Informationspflicht der Unterkunftgeberinnen und Unterkunftgeber sowie die Einrichtung eines Unterkunftsregisters (§§ 9 und 10) angeordnet, um sowohl den Bürgerinnen und Bürgern als auch den Abgabenbehörden ausrei-

chend Zeit zur Verfügung zu stellen, sich auf die neue Rechtslage einzustellen bzw entsprechende Vorbereitungen zu treffen. Für bereits betriebene (und nicht abgabenrechtlich angemeldete) Zurverfügungstellungen wird eine Frist von einem Monat ab Inkrafttreten dieser Bestimmungen vorgesehen, innerhalb der sie angezeigt werden müssen.

Im Abs 5 wird vorgesehen, dass Vereinbarungen gemäß § 7 Abs 2 zwar bereits ab dem Inkrafttreten abgeschlossen werden können, sie jedoch frühestens sechs Monate nach diesem Zeitpunkt rechtswirksam werden.

Abs 6 normiert, dass Verordnungen auf Grund der §§ 8 und 13 rückwirkend erlassen werden können. Dies dient einem nahtlosen Übergang zwischen alter und neuer Rechtslage.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.